|  |
| --- |
|  |
| **Jahresbericht 2021****und Aktivitätenplan 2022****Der Antigeldwäschefunktion** **an den Verwaltungsrat und an den Aufsichtsrat** |
| **Reporting**-**Prüfungstätigkeit in der Datenbank „IKS 2“(Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021)**JahrPlus12022Die Antigeldwäsche-Verantwortliche:Daniela DietlErstellt am:29.03.2022Behandelt in der: Sitzung des Verwaltungsrates vom 12.04.2022  Sitzung des Aufsichtsrates vom 12.04.2022 |
|   |

INHALTSVERZEICHNIS

[1. Management Summary 4](#_Toc99470700)

[2. Einleitung 5](#_Toc99470701)

[3. Die Aufbau- und Ablauforganisation der Antigeldwäschefunktion 5](#_Toc99470702)

[3.1. Die Aufbauorganisation 5](#_Toc99470703)

[3.2. Die Ablauforganisation 5](#_Toc99470704)

[3.2.1. Leitlinie/Regelungen/Prozesse/Anweisungen/Dienstanweisungen 5](#_Toc99470705)

[3.2.2. Beschlüsse und Meldungen 6](#_Toc99470706)

[4. Tätigkeiten, Durchgeführte Prüfungen und Kontrollen der Antigeldwäschefunktion, eventuell erhobener Feststellungen und die entsprechenden Risikominderungsmaßnahmen 6](#_Toc99470707)

[4.1. Angemessene Überprüfung des Kunden und Kundenprofilierung 6](#_Toc99470708)

[4.1.1. Identifizierung des Kunden, des (etwaigen) Ausführenden und des wirtschaftlichen Eigentümers 7](#_Toc99470709)

[4.1.2. Kunden mit erhöhtem Geldwäscherisikoprofil 7](#_Toc99470710)

[4.1.3. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung 8](#_Toc99470711)

[4.1.4. Vereinfachte Kundenprüfung 9](#_Toc99470712)

[4.1.5. Verstärkte Kundenprüfung 10](#_Toc99470713)

[4.1.6. EU-Verordnung Nr. 847/2015 – Angaben bei Geldtransfers 11](#_Toc99470714)

[4.2. Aufbewahrungspflichten 11](#_Toc99470715)

[4.3. Meldung verdächtig erscheinender Transaktionen 12](#_Toc99470716)

[4.4. Beschränkungen der Verwendung von Bargeld und Überbringerpapieren 13](#_Toc99470717)

[4.5. Identifizierung und Anwendung von internationalen Sanktionen gegen die Terrorismusfinanzierung und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen 14](#_Toc99470718)

[5. Die Eigenbewertung der Geldwäscherisiken und Risiken der Terrorismusfinanzierung 16](#_Toc99470719)

[6. Risikominderungsmaßnahmen 16](#_Toc99470720)

[7. Fort- und Weiterbildung 17](#_Toc99470721)

[7.1. Fort- und Weiterbildung 2021 17](#_Toc99470722)

[7.2. Geplante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Geschäftsjahr 2022 19](#_Toc99470723)

[8. Spezifische Feststellungen und andere relevante Informationen im Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung 19](#_Toc99470724)

[8.1. Externe Prüfungen – Prüfungen des Internal Audits der RLB 19](#_Toc99470725)

[9. Inspektion der Banca d’Italia zum Thema Abwehr der Geldwäsche im Jahr 2021 19](#_Toc99470726)

[10. Aktivitätenplan der Antigeldwäschefunktion für das Geschäftsjahr 2022 20](#_Toc99470727)

[10.1. Aktivitätenplan der RGO Arbeitsgruppe Antigeldwäsche 20](#_Toc99470728)

[10.2. Aktivitätenplan der Antigeldwäschefunktion der Raiffeisenkasse 21](#_Toc99470729)

[10.3. Aktivitätenplan des Internal Audits 22](#_Toc99470730)

[11. Anlagen 23](#_Toc99470731)

[11.1. Durchgeführte Prüfungen 23](#_Toc99470732)

[11.2. Technische Hilfsmittel 23](#_Toc99470733)

[11.2.1. Übersicht Prüfergebnisse 23](#_Toc99470734)

[11.3. Prüfberichte 25](#_Toc99470735)

[11.3.1. Angemessene Überprüfung des Kunden 25](#_Toc99470736)

[11.3.2. Angemessene Kundenprüfung 25](#_Toc99470737)

[11.3.3. Kontinuierliche Kundenprüfung 28](#_Toc99470738)

[11.3.4. Verstärkte Kundenprüfung 30](#_Toc99470739)

[11.3.5. Identifizierung 31](#_Toc99470740)

[11.3.6. Überprüfung des Kundenstammes 36](#_Toc99470741)

[11.3.7. Aufgaben, Verantwortung, Weisungen 37](#_Toc99470742)

[11.3.8. Einführung neuer Dienstleistungen und Produkte 37](#_Toc99470743)

[11.3.9. Politik/Dienstanweisungen 37](#_Toc99470744)

[11.3.10. Schulungen 38](#_Toc99470745)

[11.3.11. Aufzeichnung 39](#_Toc99470746)

[11.3.12. Aufzeichnung Operationen 39](#_Toc99470747)

[11.3.13. Statistischer Datenfluss (SARA) 40](#_Toc99470748)

[11.3.14. Beschlüsse und Meldungen 40](#_Toc99470749)

[11.3.15. -- 40](#_Toc99470750)

[11.3.16. Datenbank zur Eindämmung des Risiko des Identitätsdiebstahls 43](#_Toc99470751)

[11.3.17. -- 43](#_Toc99470752)

[11.3.18. Einschränkungen Verwendung von Bargeld und von Überbringerpapieren 44](#_Toc99470753)

[11.3.19. -- 44](#_Toc99470754)

[11.3.20. Überbringersparbücher 45](#_Toc99470755)

[11.3.21. EU Verordnung Nr. 2015/847 46](#_Toc99470756)

[11.3.22. Überweisungsausgänge 46](#_Toc99470757)

[11.3.23. Überweisungseingänge 47](#_Toc99470758)

[11.3.24. Finanzembargo 48](#_Toc99470759)

[11.3.25. -- 48](#_Toc99470760)

[11.3.26. Meldung verdächtiger Operationen 49](#_Toc99470761)

[11.3.27. Diskretion 49](#_Toc99470762)

[11.3.28. Listen, Tabellen, Reports 49](#_Toc99470763)

[11.3.29. Verdachtsmomente 50](#_Toc99470764)

[11.3.30. Registrierung 60](#_Toc99470765)

[11.3.31. Registrierung dauerhafter Geschäftsverbindungen 60](#_Toc99470766)

[11.3.32. Registrierung Operationen 61](#_Toc99470767)

[11.4. Tätigkeitsbericht 2021 der Raiffeisen Landesbank Südtirol und des Fachberatung Recht des Raiffeisenverbandes 68](#_Toc99470768)

[11.5. Tätigkeitsbericht 2021 der RIS Kons. GmbH 69](#_Toc99470769)

[11.6. Zusammenfassung Wesentliche Neuerungen des Geschäftsjahrs 2021 70](#_Toc99470770)

[11.6.1. Allgemein 70](#_Toc99470771)

[11.6.2. Gesetzliche und aufsichtliche Neuerungen im Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung 72](#_Toc99470772)

[11.6.3. Ankündigung anstehender Gesetzesänderungen 73](#_Toc99470773)

[11.7. Eigenbewertung: Methodik und Ergebnisse 75](#_Toc99470774)

#

# Management Summary

Dieser Jahresbericht der Antigeldwäschestelle enthält, den Vorgaben entsprechend, auch das Ergebnis zur Eigenbewertung der Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Als Anlage 3 liegt die entsprechende, vom Verwaltungsrat beschlossene Regelung bei, welche die angewandte Methodik der Berechnung genau definiert und beschreibt.

Bei der Durchführung der umfassenden Risikobewertung zur Einschätzung der „Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ werden sämtliche bestehende und potentielle Risiken, welchen die Raiffeisenkasse ausgesetzt ist erhoben, die Angemessenheit der bestehenden organisatorischen Maßnahmen und des internen Kontrollsystems bewertet.

Die durchgeführte Eigenbewertung zum **31.12.2021** hat ein **niedriges Restrisiko** ergeben, welchem die Raiffeisenkasse Untervinschgau derzeit ausgesetzt ist.

Zusammenfassende Übersicht:

Der Jahresbericht enthält eine Übersicht der diversen durchgeführten Kontrollen und Prüfungen, welche u. a. basierend auf speziellen Kontrollpunkten (Datenbank „IKS2“) bzw. verschiedenen Auswertungen (Sadas, Sadas BI) durchgeführt wurden. Zudem werden auch die Ergebnisse der Internen Revision aufgezeigt.

Die Mitarbeiter der Raiffeisenkasse Untervinschgau werden kontinuierlich geschult, um eine korrekte Anwendung der Bestimmungen zur „Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ zu gewährleisten. Auch die Mandatare haben 2021 haben an einer Schulung teilgenommen.

Im Jahr 2021 wurde eine Verdachtsmeldung an das UIF weitergeleitet.

Laufende gesetzliche und aufsichtsrechtlichen Neuerungen und Anpassungen bedürfen einer stets steigenden und zeitnahen edv-technischen Unterstützung.

So ist z.B. der Ablauf der verstärkten Kundenprüfung derzeit nur durch aufwändige personalintensive Kontrollen mit dementsprechender Ressourcenbindung durchführbar.
Allgemein wird die Angemessenheit der Kontrollen in diesem Bereich durch den erhöhten Personaleinsatz gewährleistet.

Wie bereits in den Vorjahren wird abermals darauf hingewiesen, dass eine wirksamere edv-mäßige Unterstützung im Bereich der verstärkten Kundenprüfung und Bewertungsprozesse vonseiten des RIS (Raiffeisen Information System) sichergestellt werden muss.

Mit Verfügungstellung des neuen Kundenfragebogens (SHFB), der einige neue Informationen zum Kunden (Angaben zur Einkommen- und Vermögenssituation des Kunden) vorsieht hat der Verwaltungsrat beschlossen, nach einem risikobasierten Ansatz für alle Bestandkunden mit aktiver GBZ diesen neuen Fragen einzuholen. Hierfür wurden ein Sanierungsplan und risikobasierte Kampagnen (unterstützt durch technische Kundenchecks im M3) ausgearbeitet, die von den zuständigen Mitarbeitern abzuarbeiten sind. Ziel ist es, diesen Plan bis Ende 2022 abzuwickeln.

Im Aktivitätenplan sind die Tätigkeiten angeführt, welche sowohl bankintern als auch auf RGO - Ebene 2022 umgesetzt werden sollen, um die bestehenden Kontrollen durch die Standardisierung von Prozessen weiter auszubauen.

# Einleitung

Gemäß den geltenden Durchführungsbestimmungen der Banca d’Italia werden in diesem Bericht die von der Antigeldwäschefunktion im Laufe des abgelaufenen Geschäftsjahres durchgeführten Tätigkeiten, deren Ergebnisse, die erhobenen Schwachstellen und die zur Beseitigung vorgeschlagenen sowie umgesetzten Risikominderungsmaßnahmen sowie die Ergebnisse der Eigenbewertung der Risiken *„der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* aufgezeigt. Die Gesellschaftsorgane werden im Laufe des Geschäftsjahres über die relevanten Tätigkeiten der Antigeldwäschefunktion informiert.

Mit diesem Bericht soll somit ein zusammenfassender Überblick zur Umsetzung der gesetzlichen und aufsichtlichen Bestimmungen im Sachgebiet der *„Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* innerhalb der Raiffeisenkasse gegeben werden. Außerdem werden die für das laufende Geschäftsjahr geplanten Tätigkeiten der Antigeldwäschefunktion dargestellt.

# Die Aufbau- und Ablauforganisation der Antigeldwäschefunktion

## Die Aufbauorganisation

Die Antigeldwäschefunktion ist Teil des Internen Kontrollsystems („IKS-System“) und somit Teil der zweiten Verteidigungslinie (Funktion der II. Kontrollebene). Sie ist Teil der Stabstelle „Compliance-Antigeldwäsche-Beschwerde“ und organisatorisch in dieser eingegliedert. Der Antigeldwäschefunktion steht der Antigeldwäsche-Beauftragte vor. Er bekleidet zudem die Funktion des Beauftragten für die Meldung von verdächtigen Transaktionen (sog. „SOS-Beauftragter“) aufgrund einer formalen Beauftragung durch den gesetzlichen Vertreter der Raiffeisenkasse.

In seiner Tätigkeit wird der Antigeldwäsche-Beauftragte von den Mitarbeitern des Innenbereichs unterstützt.

Die Antigeldwäschefunktion arbeitet mit anderen Organisationseinheiten der Raiffeisenkasse zusammen.

Die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten der Gesellschaftsorgane sowie aller anderen involvierten Organisationseinheiten im gegenständlichen Sachgebiet sind in der Leitlinie zur *„Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* der Raiffeisenkasse bestimmt und definiert. Zudem wurden mehrere Regelungen zur Umsetzung kürzliche ausgearbeitet.

## Die Ablauforganisation

### Leitlinie/Regelungen/Prozesse/Anweisungen/Dienstanweisungen

Entsprechend den Vorgaben der Aufsichtsbehörde hat die Bank im Sachgebiet der *„Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* das nachfolgende Rahmenwerk erstellt, definiert und laufend überarbeitet:

|  |
| --- |
| **Titel** |
| * Leitlinie zur „*Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*“
 |
| * Regelung zur „*Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung - Meldepflichten*“
 |
| * Regelung zur „*Eigenbewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* (deutsche und italienische Fassung)
 |

**NEU:** Im Dezember 2021 wurde das Rahmenwerk zudem mit der Regelung zur „Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ – Angemessene Kundenprüfung und Aufbewahrungspflichten vervollständigt.

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen haben ergeben, dass der diesbezüglich letzte Verwaltungsratsbeschluss vom 29.12.2021 teilweise noch umzusetzen ist. Einige, der Leitlinie entsprechende Prozesse sind noch zu definieren bzw. zu überarbeiten.

*Prüfbericht: 1634*

### Beschlüsse und Meldungen

Die in den Jahren 2019/2020 genehmigten Leitlinien und Regelungen wurden Anfang 2022 geprüft und die überarbeiteten Versionen wurden im März 2022 bereitgestellt.

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen haben ergeben, dass der diesbezügliche Verwaltungsratsbeschluss vom März 2022 teilweise noch umzusetzen ist.

Einige der Leitlinie und Regelungen entsprechende Prozesse sind noch zu definieren bzw. zu überarbeiten.

*Prüfbericht: 1542*

# Tätigkeiten, Durchgeführte Prüfungen und Kontrollen der Antigeldwäschefunktion, eventuell erhobener Feststellungen und die entsprechenden Risikominderungsmaßnahmen

Die Antigeldwäschefunktion hat die Maßnahmen des festgelegten und genehmigten Aktivitätenplans umgesetzt und die dort bestimmten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen zu folgenden Makroprozessen und Bereichen durchgeführt.

## Angemessene Überprüfung des Kunden und Kundenprofilierung

Die angemessene Kundenprüfung dient als Grundbaustein hinsichtlich der Bestimmungen zur *„Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“.*

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat die Antigeldwäschefunktion folgende Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen durchgeführt.

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Im Zuge der durchgeführten Tätigkeiten wurde vereinzelt festgestellt, dass bei Durchführung der angemessenen Kundenprüfung der entsprechende Fragebogen (SHFB) aufgrund technischer EDV-Probleme nicht erstellt wurde. Diese konnten nachträglich eingeholt werden. Die Prüfungen der AGW-Beauftragten haben jedoch gezeigt, dass es sich um Einzelfälle handelt und kein systemrelevantes Problem darstellt. Die periodischen Schulungen und die technischen Einstellungen gewähren die Durchführung der angemessene Kundenprüfung.

Zudem hat die M3-Abfrage „PRGV – Geschäftsvorfälle-Prozesse“ ergeben, dass bei einigen erstellten Fragebögen (SHFB) die Unterschrift nicht zeitnahe eingeholt wurde.

Als Risikominderungsmaßnahem überprüft die AGW-Beauftragte weiterhin stichprobenartig anhand von SADAS-BI Auswertungen, die Erstellung bzw. Unterzeichnung der Fragebögen.

Außerdem wurden die Servicemitarbeiter und Kundenberater nochmals auf die Wichtigkeit der umgehenden Einholung der Unterschriften hingewiesen.

**Übersicht der im Geschäftsjahr durchgeführten Prüfungen und Kontrollen**

* Allgemeine Prüfungen und Kontrollen

Aus den Prüfungen und Kontrollen ergibt sich keine Notwendigkeit Risikominderungsmaßnahmen vorzunehmen

* Enthaltungspflicht - Unmöglichkeit der angemessenen Kundenprüfung (Art. 42 Antigeldwäschegesetz)

Im angelaufenen Geschäftsjahr wurden, aufgrund einer festgestellten Unmöglichkeit die Kundenprüfung durchzuführen,

* 0 angestrebte Geschäftsbeziehungen nicht eröffnet,
* 0 bereits eröffnete Geschäftsbeziehungen abgebrochen/gekündigt/bzw. die
 Operativität des Kunden blockiert,
* 0 Kundenaufträge (Transaktionen) nicht durchgeführt.

 *Prüfberichte: 1493, 1494*

### Identifizierung des Kunden, des (etwaigen) Ausführenden und des wirtschaftlichen Eigentümers

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Aus den Prüfungen und Kontrollen ergibt sich keine Notwendigkeit Risikominderungsmaßnahmen vorzunehmen.

*Prüfberichte: 1489, 1490, 1568, 1569, 1491,1670, 1675*

### Kunden mit erhöhtem Geldwäscherisikoprofil

Die Raiffeisenkasse gewährleistet transparente und angemessene Bewertungskriterien zur Ermittlung des Geldwäscherisikoprofils der Kunden. Aus diesem Grund werden geeignete Softwarelösungen verwendet, die darauf abzielen, dass homogene und objektive Bewertungskriterien zur Anwendung kommen und ein rechtzeitiges Handeln zur Eindämmung der „*Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*“ gewährleistet wird.

Allen Kunden wird eines der folgenden Geldwäscherisikoprofile zugeordnet:

* Geldwäscherisikoprofil *„irrelevant“;*
* Geldwäscherisikoprofil *„niedrig“;*
* Geldwäscherisikoprofil *„mittel“;*
* Geldwäscherisikoprofil *„hoch“.*

Das Geldwäscherisikoprofil wird im Kundenstamm festgehalten. Zur Bestimmung des Geldwäscherisikoprofils der Kunden verwendet die Raiffeisenkasse die Software SADAS AML\_Risk.

Zum 31.12. verteilen sich die Geldwäscherisikoprofile der Kunden wie folgt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Geldwäscherisikoprofil | Anzahl | Anteil in Prozent |
| „irrelevant“ | 9.833 | 79,3 |
| „niedrig“ | 2.359 | 19,0 |
| „mittel“  | 149 | 1,20 |
| „hoch“ | 63 | 0,50 |

Dies ergibt, dass von insgesamt 12.404 Kunden der Raiffeisenkasse 98,3 Prozent das Geldwäscherisikoprofil „irrelevant“ bzw. „niedrig“ aufweisen, 1,20 Prozent der Kunden ein Geldwäscherisikoprofil „mittel“ und 0,5 Prozent der Kunden ein Geldwäscherisikoprofil „hoch“.

Jene Kunden, welche ein „hohes“ Geldwäscherisikoprofil zugewiesen ist, verteilen sich wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| Art der Kunden mit Risikoprofil „hoch“ | Anzahl |
| Politisch exponierte Personen  | 19 |
| Kunden mit Wohnsitz in einem EU- Hochrisikoland | 0 |
| grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen mit Banken und Finanzintermediären mit Sitz in Drittländern (die Raiffeisenkasse unterhält keine derartigen Geschäftsbeziehungen) | 0 |
| Andere Kunden mit Geldwäscherisikoprofil „hoch“ (FLG\_RIS\_ALTO laut Eigenbewertung) | 44 |

### Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Die am 30.07.2019 erlassenen Durchführungsbestimmungen der Banca d’Italia zur angemessenen Kundenprüfung sehen auch die Verpflichtung zur kontinuierlichen Überwachung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung vor. Demzufolge sind die im Rahmen der angemessenen Kundenprüfung eingeholten Informationen regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren. Des Weiteren wird die gesamte Geschäftstätigkeit der Kunden regelmäßig überprüft, damit mögliche Anomalien frühzeitig erkannt werden. Mit der im Dezember 2021 genehmigten neuen Regelung, werden auch für diese Kontrollen spezifische Handlungsempfehlungen erteilt.

Innerhalb des Raiffeisenverbundes arbeitet bereits eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Raiffeisenkassen, der RIS Kons. GmbH und der Zentralinstitute des Raiffeisenverbandes und Raiffeisen Landesbank an technisch gestützten Prozessen zur Umsetzung der definierten Maßnahmen. Auf dem Projektplan 2022 ist die technische Umsetzung dieser Prozesse vorgesehen.

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Mitte Mai 2021 wurde der neue "Fragebogen Kundenprüfung" freigestellt, welcher den bisherigen "Gianos 3D Fragebogen" ersetzt. Mit Einführung dieses neuen Fragebogens wurde die Sanierung für alle geldwäscherelevanten GBZ und verbundenen NDG's vorangetrieben. Dieser risikobasierte "Sanierungsplan" wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28.06.2021 genehmigt. Ziel ist es, einem risikobasierten Ansatz folgend, bis Ende 2022 mittels Kampagne für alle Bestandskunden einen neuen Fragebogen einzuholen.

*Prüfberichte: 1499*

### Vereinfachte Kundenprüfung

Das Geldwäscherisikoprofil des Kunden ist ein Kompass für die Anwendung der angemessenen Kundenprüfung. Für Kunden und Produkte/Dienstleitungen mit nachweislich geringen *„Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*“ kann die vereinfachte Kundenprüfung angewendet werden. Die Anwendung der vereinfachten Kundenprüfung führt nicht zur Befreiung von der Einhaltung der Pflichten der angemessenen Kundenprüfung, sondern zu einer Erleichterung der Durchführung sämtlicher Tätigkeiten (d.h. Anpassung der Anzahl und der Art der einzuholenden Informationen sowie deren Einholungsfrist). Die in Italien bis zu den Neuerungen gemäß GvD 90/2017 geltende Praxis einer vereinfachten Kundenprüfung (kein SHFB) verbunden mit der Befreiung der Aufzeichnung der Operationen wurde defacto abgeschafft. Die Identifizierung der Kunden und ggf. ihre wirtschaftlichen Eigentümer, sowie die Erhebung von Art und Zweck der Geschäftsbeziehung ist nunmehr für alle "Kundentypen" verpflichtend, unabhängig davon, ob der Kunde selbst eine Bank/ein Finanzintermediär oder eine öffentliche Verwaltung/Körperschaft ist. Somit ist es auch notwendig für diese "Kundenart" einen Kundenfragebogen einzuholen. Die in den Bestimmungen vorgesehenen vereinfachten Maßnahmen beziehen sich nämlich hauptsächlich auf die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehungen dieser Kunden, sowie die Zeitspanne der Aktualisierung der Identifikationsdaten.

Stützend auf der Tatsache, dass das Geldwäscherisikoprofil des Kunden keine fixe Größe, sondern dynamisch ist und die für die vereinfachte Kundenprüfung vorgesehenen Erleichterungen bei Vorhandensein eines geringen Risikos im Sinne des GvD Nr. 231/2007 rein formeller Natur sind, hat es die Raiffeisenkasse für sinnvoll und zielführend erachtet aus organisatorischen Gründen die vereinfachte Kundenprüfung derzeit nicht anzuwenden.

Dies hat folgende praktische Vorteile:

* einheitliche Verwaltung der *„Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* innerhalb der Raiffeisenkasse,
* Vermeidung in einem zweiten Moment, z.B. bei Erhöhung des Geldwäscherisikoprofils auf „mittel“, die ordentliche Kundenprüfung nachholen bzw. die weiteren notwendigen Schritte einleiten zu müssen.

In bestimmten Fällen wird sich die Raiffeisenkasse die Möglichkeit vorbehalten, den Fragebogen „KUNDENPRÜFUNG“ auf „Initiative Bank“ einzuholen.

Diese Fälle sind:

* Bei NDG, welche gemäß Regelung zur Eigenbewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung der Raiffeisenkasse in der Business Linie 1 - Öffentliche Verwaltungen/Körperschaften (amministrazioni pubbliche) und Business Linie 8 – Raiffeisen erfasst sind und für die zumindest eine geldwäscherelevante GBZ eröffnet ist (=NDG Autovalutazione = 1);
* Aufgrund einer Bewertung durch den Antigeldwäsche-Beauftragten der Raiffeisenkasse, welcher das Geldwäscherisiko des Kunden als gering einstuft.

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Aus den Prüfungen und Kontrollen ergibt sich keine Notwendigkeit weitere Risikominderungsmaßnahmen einzuleiten.

*Prüfberichte: 1499*

### Verstärkte Kundenprüfung

Mit den definitiven Durchführungsbestimmungen zur angemessenen Kundenprüfung sind die überarbeiteten Bestimmungen zur Anwendung der verstärkten Kundenprüfung bereits mit 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die verstärkte Kundenprüfung besteht im Wesentlichen:

* in der Einholung von zusätzlichen Informationen zum Kunden, zu seinem Ausführenden und zu seinem wirtschaftlichen Eigentümer;
* in der Verkürzung der Abstände zwischen den einzelnen Überprüfungen der GBZ und den durchgeführten Transaktionen;
* in der sorgfältigeren Bewertung des Zwecks und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung durch:
* die Überwachung der Anzahl, des Ausmaßes und der Frequenz der durchgeführten Transaktionen (u.a. Prüfung von signifikanten Abweichungen von bisheriger Geschäftsgebarung);
* die Überprüfung der Herkunft und Verwendung der Geldmittel (u.a. von Bartransaktionen, von Transaktionen auf Rechnung eines Dritten, Transaktionen mit Drittländern usw.);
* die Überprüfung der Beweggründe, sofern nachvollziehbar, für die Wahl eines bestimmten Produkts, insbesondere falls dieses nicht den finanziellen Bedürfnissen des Kunden entspricht bzw. andere Produkte für den Kunden vorteilhafter wären;
* die Kontrolle der ausgeübten (wirtschaftlichen) Tätigkeit des Kunden und/oder des wirtschaftlichen Eigentümers.

Als Anlassfälle der verstärkten Kundenprüfung dienen eine Anzahl an Risikofaktoren, die in Art.24 des GvD. Nr. 231/2007 sowie in den Durchführungsbestimmungen der Banca d’Italia vom 30.07.2019 zur angemessenen Kundenprüfung aufgeführt sind. Die Prozesse, Anwendungen als auch die verwendeten Vorlagen zur verstärkten Prüfung sind bisher Großteils unverändert geblieben. Sollte der Kunde ein hohes Risikoprofil aufweisen, so ist im Zuge der verstärkten Kundenprüfung die Genehmigung der Eröffnung bzw. die Beibehaltung der Geschäftsbeziehung durch eine hierfür ermächtigte Person vorgesehen. Diese zusätzliche Maßnahme soll sicherstellen, dass sich die Raiffeisenkasse der bestehenden und potentiellen Geldwäscherisiken bewusst wird und somit die zuständigen Entscheidungsträger sorgfältig abwägen können, inwieweit die Bank für die Risiken gerüstet ist. Die Antigeldwäschefunktion wird die Entscheidungsträger dabei unterstützen (z.B. in Form einer Stellungnahme).

Die von den Durchführungsbestimmungen der Aufsicht definierten Anwendungsfälle einer verstärkten Kundenprüfung sind:

* Geschäftsbeziehungen und gelegentliche Transaktionen in Verbindung mit/zu „Drittländern mit hohem Risiko“;
* Geschäftsbeziehungen mit oder gelegentliche Transaktionen von Kunden bzw. deren wirtschaftlichen Eigentümern, die politisch exponierte Personen sind;
* Kunden, die Transaktionen in ungewöhnlicher Höhe oder mit zweifelhaftem Zweck tätigen;
* Vorliegen eines erhöhten Risikos „der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“.

Der weitere von den Bestimmungen vorgesehene Anwendungsfall der „grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen mit Banken und Finanzintermediären mit Sitz in Drittländern“ betrifft die Raiffeisenkasse nicht, da sie keine derartigen Geschäftsbeziehungen unterhält.

Neben diesen durch die aufsichtlichen Bestimmungen definierten Anlassfällen wird die verstärkte Kundenprüfung auch noch aufgrund weiterer spezifischer gesetzlicher Regelungen bzw. aufgrund interner Regelungen durchgeführt. Diese weiteren Fälle sind in der neuen Regelung zur *„Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* genauer definiert.

Die Anwendung der verstärkten Kundenprüfung wird derzeit von der Antigeldwäschebeauftragten unter Einbeziehung der Kundenberater (durch periodische Prüfungen bzw. stichprobenartigen Kontrollen) kontrolliert.

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Aus den Prüfungen und Kontrollen ergibt sich keine Notwendigkeit weitere Risikominderungsmaßnahmen einzuleiten.

*Prüfberichte: 1495*

### EU-Verordnung Nr. 847/2015 – Angaben bei Geldtransfers

Die EU Verordnung Nr. 1781/2006 wurde am 27.06.2017 durch die in Kraft getretene EU Verordnung Nr. 847/2015 („Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“) aufgehoben und ersetzt. Die neue Verordnung erweiterte lediglich die Pflicht hinsichtlich der Übermittlung der Angaben bei Geldtransfer. Aufgrund der EU-Verordnung Nr. 847/2015 müssen neben den Angaben zum Auftraggeber auch Angaben zum Begünstigten übermittelt werden. Somit wurden die bereits bestehenden Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen in Bezug auf die oben genannte Verordnung auch 2021 beibehalten. Mit der Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu Auf- und Ablauforganisation der Antigeldwäschefunktion wurde auch bestimmt, dass die spezifischen gemeinsamen Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörden (EBA/ESMA/EIOPA) übernommen werden. Die innerhalb der RGO eingerichtete technische Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Raiffeisenkassen, der RIS Kons. GmbH und der Zentralinstitute des Raiffeisenverband Südtirol und der Raiffeisen Landesbank, arbeitet an der Umsetzung dieser Maßnahme. Es besteht auch in diesem Bereich die Notwendigkeit weiterhin technische Anpassungen vorzunehmen.

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Aus den Prüfungen und Kontrollen ergibt sich keine Notwendigkeit weitere Risikominderungsmaßnahmen einzuleiten.

*Prüfbericht: 1582, 1583*

## Aufbewahrungspflichten

Die Raiffeisenkasse ist verpflichtet, die Dokumente, Daten und Informationen, welche sie im Zuge ihrer Tätigkeiten zur *„Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* einholt, für die UIF und die zuständigen Behörden aufzubewahren.

Alle Unterlagen, die für die angemessene Kundenprüfung verwendet wurden, sowie alle Prüf- und Kontrollergebnisse müssen für mindestens 10 (zehn) Jahre nach definitiver Auflösung der Geschäftsbeziehung aufbewahrt werden. Dieselbe Aufbewahrungspflicht gilt auch für alle Transaktionsbelege und -aufzeichnungen (als Originale oder als Kopie) für die Dauer von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der gelegentlichen Transaktion.

Die verwendeten Aufbewahrungssysteme müssen die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Verarbeitung personenbezogener Daten, gewährleisten.

Hinsichtlich der Führung und Speisung des Datenarchivs „AUI“ hat die Raiffeisenkasse die Empfehlung des Raiffeisenverbandes und der RGO Arbeitsgruppe übernommen und die allgemeine Betragsschwellen für die Aufzeichnung auf Euro 1.000 festgesetzt.

Letztere Betragsschwelle ergibt sich auch aus den Bestimmungen des Antigeldwäschegesetzes, das für gelegentliche Transaktionen - welche einen „Geldtransfer“ im Sinne von Art. 3, Nr. 9 der Verordnung (EU) 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 darstellen - ab Euro 1.000 eine generelle Prüfpflicht vorsieht. Die Vorgaben der Durchführungsbestimmungen sowie die Indikatoren für die möglichen Ausnahmen wurden fristgerecht zum 01.01.2021 umgesetzt. Des Weiteren wurde zum Jahresanfang die Bearbeitung der aufgezeichneten Daten umgestellt und seither wird das AUI über erweiterte Anwendungen vollständig im SH Sherlock geführt.

Die Bestimmungen zu den Aufbewahrungspflichten sehen vor, dass die Banken die Möglichkeit - „*i destinatari possono*“- haben, die Aufzeichnung für bestimmte Arten von Kunden auszuschließen.

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um

* Banken und Finanzintermediäre,
* Ausländische Banken und Finanzintermediäre, sofern sie ihren Sitz in einem Drittland mit einem geringen Geldwäscherisiko haben,
* Bestimmte juristische Personen, welche in Art. 3, Abs. 8 des GvD 231/2007 angeführt sind,
* das lokale Schatzamt des Staates (la tesoreria provinciale dello Stato) oder die Banca d’Italia.

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Aus den Prüfungen und Kontrollen ergibt sich keine Notwendigkeit weitere Risikominderungsmaßnahmen einzuleiten.

*Prüfbericht: 1502, 1500, 1501, 1504, 1505, 1572,**1637*

## Meldung verdächtig erscheinender Transaktionen

Die Meldung von verdächtig erscheinenden Transaktionen an die Banca d’Italia - Unità di Informazione finanziaria (kurz „UIF“) erfolgt durch den SOS-Beauftragten (kurz „SOS“ – *segnalazione operazioni sospette*).

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass verdächtig erscheinende Transaktionen an den gesetzlichen Vertreter oder an die hierfür ermächtigte Person gemeldet werden, welcher den Verdacht prüft und bewertet, um schließlich aufgrund der Gesamtheit der zugrunde liegenden Elemente und der aus den aufbewahrten Dokumenten, Daten und Informationen ableitbaren Evidenzen zu entscheiden, ob dieser fundiert oder unbegründet ist.

Die Raiffeisenkasse hat diese Möglichkeit in Anspruch genommen und aus diesem Grund den Antigeldwäsche-Beauftragten zum SOS-Beauftragten ernannt.

Der Prozess einer Verdachtsmeldung ist in der Regelung zur *„Meldepflichten im Bereich der Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* bestimmt und garantiert

* die Vollständigkeit der Verdachtsmeldung;
* den freien Zugang zum Prozess einer Verdachtsmeldung;
* den direkten Informationsfluss an den SOS-Beauftragten;
* die rasche Bearbeitung, Prüfung und Bewertung aller Verdachtsmeldungen;
* den direkten Zugang des SOS-Beauftragten zu den Gesellschaftsorganen;
* die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen und die Dokumentation des Prozesses einer Verdachtsmeldung;
* die Vertraulichkeit aller Verdachtsmeldungen, d.h. die Identität des meldenden Mitarbeiters sowie der gesamte Prozess einer Verdachtsmeldung werden geschützt;
* die unverzügliche telematische Übermittlung aller Verdachtsmeldungen an die UIF über das entsprechende Meldeportal „*Infostat-UIF*“;
* die unverzügliche telematische Bearbeitung von eventuellen Anfragen der Behörden bzgl. der übermittelten Verdachtsmeldungen.

**Gesamtübersicht**

|  |  |
| --- | --- |
| **Art** | **Anzahl** |
| Gesamtanzahl der bearbeiteten und geprüften verdächtig erscheinenden Transaktionen (01.01.-31.12.) | 01 |
| Gesamtanzahl der an das UIF übermittelten Verdachtsmeldungen (01.01.-31.12.) | 01 |
| Gesamtzahl der archivierten Hinweise/Verdachtsmeldungen, die aufgrund der Analyse als nicht meldewürdig angesehen wurden (01.01.-31.12.): | 00 |

Die an die UIF übermittelten Verdachtsmeldungen hängen u.a. mit folgenden Anomalieindikatoren bzw. typischen Verhaltensweisen zusammen:

* *Einlage von Bargeld, welche nicht auf die Tätigkeit des Kunden zurückzuführen sind*

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Aus den Prüfungen und Kontrollen ergibt sich keine Notwendigkeit weitere Risikominderungsmaßnahmen einzuleiten.

*Prüfbericht: 1538, 1536, 1510, 1512, 1514, 1516, 1518, 1520, 1524, 1526, 1528, 1530, 1534, 1571, 1584, 1586, 1588, 1725, 1756*

## Beschränkungen der Verwendung von Bargeld und Überbringerpapieren

Die Raiffeisenkasse hält die im GvD Nr. 231/2007 vorgegebenen Beschränkungen ein, welche für folgende Teilbereiche gelten:

* die Verwendung von Bargeld, Überbringerpapieren und freien Schecks sowie die Beschränkungen bei der Übertragung zwischen Rechtssubjekten (natürliche und juristische Personen);
* Verbot anonymer Geschäftsbeziehungen und Geschäftsbeziehungen unter fiktivem Namen.

**Bargeld:**

Die Übertragung von Bargeld (zwischen verschiedenen Rechtssubjekten) ab einem Gesamtbetrag von Euro 2.000 oder mehr ist seit den Änderungen des Art. 49 GvD 231/2007 durch das Haushaltsgesetz 2020 (GD Nr. 124/2019) - grundsätzlich nicht erlaubt. Zum 01.01.2022 wurde die Schwelle nochmals gesenkt, sodass ab dem Jahr 2022 die Übertragung von Bargeld ab einem Gesamtbetrag von Euro 1.000 oder mehr grundsätzlich nicht mehr erlaubt ist. Eine solche Übertragung kann rechtmäßig nur über Banken, E-Geld-Institute oder über die Poste Italiane SpA erfolgen. Nicht erlaubt ist auch die Übertragung von Barbeträgen, die unter der oben genannten Schwelle liegen, falls diese künstlich unterteilt werden, um so die Betragsschwelle zu umgehen.

**Schecks (Bank- und Zirkularschecks)**

Im Interesse ihrer Kunden stellt die Raiffeisenkasse grundsätzlich ausschließlich Bank- und Zirkularschecks mit der Klausel „Nicht übertragbar“ aus.

Bei einem Wert von weniger als Euro 1.000 kann der Kunde jedoch die Ausstellung eines „freien“ Bank- bzw. Zirkularschecks schriftlich und mittels Bezahlung einer virtuellen Stempelmarke zu Euro 1,50 beantragen.

**Überbringersparbücher:**

Die Raiffeisenkasse stellt seit Inkrafttreten des GvD 90/2017 gemäß Art. 49, Abs. 12 GvD 231/2007 keine Überbringersparbücher mehr aus. Die Übertragung bestehender Überbringersparbücher ist ebenfalls nicht mehr erlaubt. Bis zum 31.12.2018 wurde zudem versucht, die über die Jahre ausgegebenen Überbringersparbücher zu löschen oder sie in Nominativsparbücher umzuwandeln.

**Überbringersparbriefe:**

In der Raiffeisenkasse Untervinschgau bestehen keine Überbringersparbriefe mehr.

**Mitteilungspflicht an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen:**

Werden die vorgeschriebenen Beschränkungen durch den Kunden nicht eingehalten, ist die Raiffeisenkasse gemäß Art. 51 des GvD Nr. 231/2007 verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen, eine Mitteilung ausschließlich an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen („MEF“) zu übermitteln. Die Meldung erfolgt über die Anwendung SIAR (*„Segnalazioni Infrazioni Anti Riciclaggio“*) des MEF.

|  |  |
| --- | --- |
| **Mitteilung im Sinne von Art 49 GvD 231/2007 (Zeitraum 01.01.-31.-12.)** | **Anzahl** |
| Bargeld  | 00 |
| Schecks (Bank- und Zirkularschecks) | 00 |

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Aus den Prüfungen und Kontrollen ergibt sich keine Notwendigkeit weitere Risikominderungsmaßnahmen einzuleiten.

*Prüfbericht: 1507, 1508, 1744*

## Identifizierung und Anwendung von internationalen Sanktionen gegen die Terrorismusfinanzierung und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen

Für die Identifizierung von internationalen Sanktionen gegen die Terrorismusfinanzierung und die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen verwendet die Raiffeisenkasse, wie die gesamte RGO, die Kontrollsoftware „*World-Check*“. Diese greift auf eine Vielzahl von Listen verschiedenster Länder und deren Institutionen (z.B. UN, EU usw.) zurück und zeigt pro "*Listentreffer*", d.h. bei jeder Übereinstimmung bzw. hoher Ähnlichkeit zwischen Kundennamen und Listennamen eine „*Evidenz*“ an. Diese Treffer werden laufend von der Antigeldwäschefunktion geprüft und bewertet. Dies um gegebenenfalls eine Übereinstimmung ausschließen bzw. bestätigen zu können und die für den konkreten Fall erforderlichen Gegenmaßnahmen zu setzen sowie geeignete Entscheidungen zu treffen und entsprechend anzuwenden.

Im Zuge der diversen Anpassungen an die neuen Bestimmungen zur Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung hat die Arbeitsgruppe Antigeldwäsche der RGO, bestehend aus Vertretern der Raiffeisenkassen, der RIS Kons. GmbH, den Zentralinstituten Raiffeisenverband Südtirol und der Raiffeisen Landesbank, im Geschäftsjahr 2018 die für die Abfragen im „*World-Check*“ zur Verfügung stehenden Listen für die Terrorismuskontrollen überprüft.

In Übereinstimmung mit den normativen Vorgaben und diversen Hinweisen zu den für die Terrorismuskontrollen zumindest zu berücksichtigenden Quellen, hat man sich auf die nachfolgend aufgelisteten internationalen Sanktionslisten verständigt und diese für die künftigen Kontrollen festgelegt:

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **Keyword Abbreviation** | **Full name of source** | **Country of Authority** | **Type** | **Explanation** |  |
| BISN-MIS | USA - BISN-MIS - Bureau of Int Sec & Nonproliferation | USA | SANCTIONS | Identifies those subject to sanctions imposed in respect of Missile Sanctions Laws - Arms Export Control Act (22 U.S.C. 2797b) and Export Administration Act (50 U.S.C. Appx 2410b). |  |
| EU | EU - EU - European Union Sanctions. | UNKNOWN | SANCTIONS | General keyword to group all entries subject to asset freeze/asset freeze and travel restrictions. |  |
| EU-TAF | EU - EU-TAF - Terror Asset Freeze - 2001/931/CFSP, EC 2580/2001. | UNKNOWN | SANCTIONS | Those entries subject to restrictive measures pursuant to 2001/931/CFSP and EC 2580/2001 relating to Terrorist Financing. |  |
| EUMW | EU - EUMW - Europe's Most Wanted | UNKNOWN | LAW ENFORCEMENT | Wanted notices published by European law enforcement authorities in cooperation with Europol as published on a dedicated website (www.eumostwanted.eu) for Europe's Most Wanted Fugitives. |  |
| INTERPOL | INTERPOL | UNKNOWN | LAW ENFORCEMENT | INTERPOL - International Police Organisation. This keyword includes Interpol Red Notices, United Nations Security Council Special Notices, news releases. |  |
| ISIS-WC | INTERNATIONAL - ISIS-WC - Islamic State - Relevant World-Check Data | UNKNOWN | OTHER BODIES | The ISIS-WC keyword categorises all of the data within World-Check which makes reference to the Islamic State in Iraq and the Levant/al-Sham (ISIS/ISIL), for example, those reported to be ISIS/ISIL leaders, members, facilitators, financiers, propagandists, foreign fighters and entities associated with ISIS/ISIL. |  |
| NPWMD | USA - NPWMD - OFAC SDN List - Nonproliferation Weapons Mass Destruction. | USA | SANCTIONS | OFAC SDN List entries designated pursuant to Non Proliferation Sanctions programme- Weapons of Mass Destruction Proliferators Sanctions Regulations, 31 C.F.R. part 544. |  |
| OFAC | USA - OFAC SDN List Office of Foreign Asset Control | USA | SANCTIONS | All entries included in the Specially Designated Nationals (SDN) list under any sanctions programme. |  |
| UKHMT | UK - UKHMT - HM Treasury Sanctions Lists | UNITED KINGDOM | SANCTIONS | Individuals and entities listed on the UK consolidated list of Financial sanctions targets as designated by United Nations and United Kingdom. | ab 07.02.2022 |
| UN | UN - UN - United Nations Sanctions. | UNKNOWN | SANCTIONS | General keyword used to identify ALL entries designated by any Committee that are subject to either an asset freeze and a travel Ban or just an asset freeze. |  |

Oben genannte Listen wurden im Geschäftsjahr 2021 somit für jene Kontrollen herangezogen, die darauf ausgerichtet sind, Geldtransfers zu unterbinden, die der Finanzierung von Terroristen bzw. terroristischen Organisationen sowie der Proliferation von Massenvernichtungswaffen dienen sollen.

Diese Listen werden periodisch überprüft und im Bedarfsfall auch angepasst.

# Die Eigenbewertung der Geldwäscherisiken und Risiken der Terrorismusfinanzierung

Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sehen eine periodische Eigenbewertung der „*Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* vor.

Bei der Durchführung der umfassenden Risikobewertung zur Einschätzung der *„Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* werden sämtliche bestehende und potentielle Risiken, welchen die Raiffeisenkasse ausgesetzt ist, erhoben sowie die Angemessenheit der bestehenden organisatorischen Maßnahmen und des internen Kontrollsystems bewertet. Stützend auf einer auf gesamtstaatlicher Ebene einheitlichen Risikomatrix ergibt sich ein Restrisiko bzw. daraus abgeleitete weitere Risikominderungsmaßnahmen. Das Modell der Eigenbewertung wurde durch die RIS Kons. GmbH dahingehend überarbeitet, dass ein neuer Faktor eingefügt wurde, welcher sich auf das Risiko der Kundenprüfung durch Dritte bezieht. Dieser Faktor ist bei der Raiffeisenkasse jedoch immer 0 und hat nur Bedeutung für die Raiffeisen Landesbank.

Nachfolgend werden zusammenfassend die Ergebnisse der von der Raiffeisenkasse durchgeführten Eigenbewertung wiedergegeben.

Die Details und auch die Erläuterungen der angewandten Methodik sind in der Anlage zu diesem Jahresbericht im Detail beschrieben.

**Ergebnisse der Festlegung des „potentiellen Risikos“ für jede wichtige Business-Line der Raiffeisenkasse:**

****

****

**Ergebnisse der durchgeführten „Verwundbarkeitsanalyse“ der Raiffeisenkasse:**

**

**

**Ergebnisse der Bestimmung des „Restrisikos“ der Raiffeisenkasse:**

**



# Risikominderungsmaßnahmen

Die Risikominderungsmaßnahmen werden dem Verwaltungsrat in seiner strategischen Aufsichtsfunktion vorgeschlagen und von diesem genehmigt.

Die Risikominderungsmaßnahmen werden vom Verwaltungsrat mit Unterstützung der Direktion und der Antigeldwäschefunktion der Raiffeisenkasse umgesetzt.

Die Ergebnisse der durchgeführten Eigenbewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung haben aufgezeigt, dass die Raiffeisenkasse Untervinschgau derzeit einem **niedrigen Restrisiko** ausgesetzt ist.

Die AGW-Beauftragte weist aber ausdrücklich darauf hin, dass die schon seit längerem angekündigten Automatisierungen der diversen EDV-technischen Prozesse möglichst bald durch den IT-Dienstleister umzusetzen sind, da diese die Voraussetzung bilden, um die entsprechenden Kontrolltätigkeiten risikoorientierter und effizienter durchführen zu können.

In diesem Zusammenhang soll aber auch berücksichtigt werden, dass es für die Banken des IPS weiterhin eine ständige Arbeitsgruppe gibt, welche aus Vertretern der Raiffeisenkassen, der RIS Kons. GmbH und der Zentralinstitute Raiffeisenverband Südtirol und der Raiffeisen Landesbank besteht. Diese Arbeitsgruppe arbeitet an einer RGO weiten Standardisierung der Prozesse im Bereich der *„Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“.* Dies könnte zu einem späteren Zeitpunkt auch dazu führen, dass die standardisierten Prozesse die Umsetzung dieser definierten Maßnahmen nicht mehr notwendig machen, bzw. dass diese Standards selbst ausreichende Risikominderungsmaßnahmen sind.

# Fort- und Weiterbildung

Die Raiffeisenkasse wird von den Bestimmungen zur *„Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* angehalten, alle Mitarbeiter zu schulen um eine korrekte Anwendung der Bestimmungen zur *„Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* zu gewährleisten, die Erkennung und Meldung von verdächtig erscheinenden Transaktionen sicherzustellen sowie die Einhaltung der Prozesse und ein angemessenes Verhalten zu fördern.

Art. 16, Abs. 3 des GvD Nr. 231/2007 legt ausdrücklich fest, dass diese Schulungsmaßnahmen dauerhaft und systematisch zu erfolgen haben. Die aufsichtlichen Bestimmungen sehen in diesem Zusammenhang „spezifische und periodische Weiterbildungsprogramme“ vor.

## Fort- und Weiterbildung 2021

Dies vorausgeschickt, hat die Raiffeisenkasse im Geschäftsjahr 2021 im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung folgende spezifische Schulungsmaßnahmen abgehalten.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Zielgruppe | Veranstalter | Stunden | Kurze Beschreibung der Schulungsinhalte  |
| Mitglieder der Gesellschaftsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) | RVS | 4 | Online-Schulung Abwehr Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung |
| Direktion und Mitarbeiter der Bank | RVS | 4 | Online-Schulung Abwehr Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung |
| Servicemitarbeiter | Bankintern | 1,75 | Schulung zum neuen Kundenfragebogen SHFB |

Darüber hinaus hat der Antigeldwäsche-Beauftragte der Raiffeisenkasse noch an den nachfolgenden Arbeitsgruppen der RGO teilgenommen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Arbeitsgruppe | Veranstalter | Beschreibung der Inhalte  |
| Antigeldwäsche | RVS / RLB | Erarbeitung einheitliches Rahmenwerk, Erarbeitung der Regelung zur „Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“-Angemessene Kundenprüfung und Aufbewahrungspflichten  |
|  | RIS | SHERLOCK von Sadas: Vorstellung der neuen Anwendungen (SH\_Diana, SH\_AUI und AUI Transitorio), SARA |
|  | RIS /RLB | Aufbewahrungspflichten Normative Grundlagen und Vorstellung der neuen Anwendung SH AUI |
|  | RIS/RVS/RLB | Erstellung und Einführung des neuen Kundenfragebogens (SHFB) sowie Erstellung eines Sanierungsplans für Bestandskunden |
|  | RVS/RLB | Praxisworkshop Antigeldwäsche |

Zusätzlich zu diesen Weiterbildungsveranstaltungen hat seit August 2011 jeder Mitarbeiter Zugriff auf das elektronische Handbuch zum Bereich Antigeldwäsche, welches eine detaillierte Beschreibung der gesamten Materie enthält. Zudem informiert die Antigeldwäschefunktion der Raiffeisenkasse die Gesellschaftsorgane, die Direktion und die Mitarbeiter der Raiffeisenkasse über die Neuerungen im Sachgebiet.

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Tätigkeiten, Prüfungen und Kontrollen**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Antigeldwäsche-Beauftragte der Raiffeisenkasse an insgesamt 15,75 Stunden an spezifischer Fort- und Weiterbildung teilgenommen.

Alle Mitarbeiter der Raiffeisenkasse haben an den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen.

Aus den Prüfungen und Kontrollen ergibt sich keine Notwendigkeit weitere Risikominderungsmaßnahmen einzuleiten.

*Prüfbericht: 1540*

## Geplante Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Geschäftsjahr 2022

Für das Geschäftsjahr 2022 sind folgende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen geplant:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zielgruppe | Veranstalter | Kurze Beschreibung der Schulungsinhalte  |
| Antigeldwäsche-Beauftragter | RVS / RLB | Teilnahme an den diversen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen welche im Sachgebiet angeboten werden (z.B. Vorstellung von EDV Anwendungen oder Workshops) |
| Mitarbeiter des IB welche den AGW-Beauftragten unterstützen | RVS / RLB | Teilnahme an den diversen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen welche im Sachgebiet angeboten werden  |
| Mitglieder der Gesellschaftsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat) |  | Jährliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltung, Frontalschulung und/oder E-Learning |
| Direktion und Mitarbeiter der Bank | RVS | Jährliche Fort- und Weiterbildungsveranstaltung, Frontalschulung und/oder E-Learning |

# Spezifische Feststellungen und andere relevante Informationen im Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

## Externe Prüfungen – Prüfungen des Internal Audits der RLB

Wie von den aufsichtlichen Bestimmungen vorgesehen, hat das Internal Audit auch im abgelaufenen Geschäftsjahr die Antigeldwäschefunktion einer periodischen Prüfung unterzogen. Es wurden die internen Richtlinien, Prozesse und umgesetzten Kontrollen und Risikominderungsmaßnahmen im Bereich der *„Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* überprüft und bewertet.

Im Bericht hat das Internal Audit folgendes festgehalten:

**AUSZUG JAHRESTÄTIGKEITSBERICHT 2021 IA:**

Die Kontrollen der Antigeldwäschestelle werden in der Raiffeisenkasse unter anderem über eine Lotus Notes Datenbank sowie über die Kontrolle verschiedener Listen und Auswertungen sowie IT-Anwendungen verwaltet und dokumentiert. Zudem hat die Bank einen Dienstleistungsvertrag mit der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG abgeschlossen, welcher eine Unterstützung der Stelle in verschiedenen relevanten Tätigkeiten beinhaltet (z.B. Identifizierung der anzuwendenden Bestimmungen, Prüfung der Normenkonformität, Fort- und Weiterbildung).

Aufgrund der Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen und der geführten Gespräche kann von Seiten der Internen Revision, unter Berücksichtigung der Größe und Komplexität der Raiffeisenkasse, grundsätzlich die Angemessenheit der Antigeldwäschestelle festgestellt werden.

Die Feststellungen bzw. Anregungen, welche vom Internal Audit im Rahmen ihrer Prüfungen im II. Quadrimester 2021 festgestellt wurden, wurden zwischenzeitlich erledigt bzw. sind in Umsetzung. Es gilt festzuhalten, dass es sich dabei um keine relevanten Sachverhalte handelte.

# Aktivitätenplan der Antigeldwäschefunktion für das Geschäftsjahr 2022

## Aktivitätenplan der RGO Arbeitsgruppe Antigeldwäsche

Die Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Raiffeisenkassen, der RIS Kons. GmbH und der Zentralinstitute Raiffeisenverband Südtirol und der Raiffeisen Landesbank, arbeitet im Interesse der RGO an der Umsetzung von standardisierten, prozess- und EDV-gestützten Prüf- und Kontrolltätigkeiten und an einem RGO-weit harmonisierten Rahmenwerk.

Dies deshalb, da die Raiffeisenkassen und auch die Raiffeisen Landesbank ein gemeinsames und einheitliches EDV-System haben.

Im Zuge der Umsetzung dieses, die gesamte RGO betreffenden Projekts, sind für das Geschäftsjahr 2022 folgende Tätigkeiten geplant. Die Priorisierung erfolgt laufend innerhalb der AG und der Aktivitätenplan wird im Bedarfsfall an die konkret sich bietenden Anforderungen angepasst.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Teilbereich** | **Tätigkeit** | **Zuständigkeit** |
| Die angemessene Kundenprüfung | Identifizierung des Kunden und des (etwaigen) Ausführenden sowie Überprüfung ihrer IdentitätKundenklassifizierung PEP/TER Verbesserung des Genehmigungsprozesses | Arbeitsgruppe Raiffeisen AntigeldwäscheRIS.Kons. GmbH |
|  | Definition Prozesse und Anlassfälle für die Ordentliche Kundenprüfung und die Außerordentliche Kundenprüfung (bereits erfolgt, siehe Regelung)Unterstützung des Genehmigungsprozess Begleitung der technischen Umsetzung der von der AG definierten Prüfungen und in der Regelung zur „Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ definierten ProzessePriorisierung der Aufgaben | Arbeitsgruppe Raiffeisen AntigeldwäscheRIS.Kons. GmbH |
|  | Risikoprofilierung (SH Prof RISK)Überarbeitung der monatlichen RisikoprofilierungAnpassung Kundensegmentierung, Indikatoren, Schwellenwerte gemäß den Ergebnissen der durchgeführten Analysen  | Arbeitsgruppe Raiffeisen AntigeldwäscheRIS.Kons. GmbHSadas Srl |
|  | Risikoprofilierung (SH ADV)Fachliche Analyse Indikatoren zur Berechnung der Geldwäscherisikoprofils anhand der Informationen im Fragebogen KundenprüfungDefinition Plan für die Umsetzung und Priorisierung der Aufgaben | Arbeitsgruppe Raiffeisen AntigeldwäscheRIS.Kons. GmbH |
|  | Verstärkte Kundenprüfung (SH SOS Inattesi)Fachliche Analyse Indikatoren zur Bewertung bzw. die Ermittlung von Transaktionen „in ungewöhnlicher Höhe oder mit zweifelhaftem Zweck“Definition Plan für die Umsetzung und Priorisierung der Aufgaben | Arbeitsgruppe Raiffeisen AntigeldwäscheRIS.Kons. GmbH |
|  | Kontinuierliche Überwachung im ZahlungsverkehrEU Richtlinie 847/2015Fachliche Analyse und UmsetzungPriorisierung der Aufgaben | Arbeitsgruppe Raiffeisen AntigeldwäscheRIS.Kons. GmbH |
| Vervollständigung Ergänzung des Rahmenwerks (Leitlinie, Regelung, Prozesse) |
| Erfassung der definierten Prozesse  | Erstellung / Überarbeitung / Anpassung | Arbeitsgruppe Raiffeisen AntigeldwäscheRIS. Kons GmbH |
| Definition standardisierter Kontrollen im Sachgebiet der Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung | Analyse der bestehenden Kontrollen in den DB IKS2 und anderenZusammenstellung eines Mindestmaßes an Kontrollen anhand derer die Raiffeisenkassen und die RLB dann ihre Kontrollen ausrichten können.Definition Erfassung und Archivierung dieser Kontrollen, sowie Vorschlag für die Periodizität | Arbeitsgruppe Raiffeisen AntigeldwäscheRIS. Kons GmbH |

## Aktivitätenplan der Antigeldwäschefunktion der Raiffeisenkasse

Neben dem oben angeführten Aktivitätenplan der Arbeitsgruppe der RGO zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Umsetzung der Maßnahmen, wird die Antigeldwäschefunktion der Raiffeisenkasse in den angeführten Teilbereichen Tätigkeiten und Kontrollen durchführen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Teilbereich** | **Tätigkeit** | **Zuständigkeit** |
| **Der Prozess der angemessenen Kundenprüfung** | Durchführung der definierten periodischen Kontrollen der zweiten Verteidigungslinie  | Antigeldwäschefunktion |
| Prüfung/Abwägung/Bewertung von Handlungsempfehlungen, welche von den Zentralinstituten der RGO vorgeschlagen werden sowie eventuell die Durchführung derselben | Antigeldwäschefunktion |
| Durchführung der Kontrolle der Kunden ohne wirtschaftlichen Eigentümer und Sicherstellung, dass dieser erfasst wird | Antigeldwäschefunktion |
| Durchführung der Kontrolle über die Einholung des neuen Kundenfragebogens (SHFB), Überwachung der Sanierung des Kundenstamms nach einem risikobasieren Ansatz  | Mitarbeiter im direkten KundenkontaktAntigeldwäschefunktion (Überwachung der Sanierung) |
| Durchführung der verstärkten Kundenprüfung  | AntigeldwäschefunktionMitarbeiter im direkten Kundenkontakt / direkter Vorgesetzter |
| Virtuellen Währungen: Durchführung von Kontrollen gemäß der Handlungsempfehlungen | Antigeldwäschefunktion |
| Prüfung der evtl. bestehenden Kunden, welche Slot- Maschinen betreiben und im RIES-Verzeichnis eingetragen sind (ex Art. 1 L n. 266/2005)  | Antigeldwäschefunktion |
| Prüfung Kundenstamm Banca d’Italia Rundschreiben Nr. 1415171/19 Prüfung Kunden mit Wohnsitz/Rechtssitz Iran  | Antigeldwäschefunktion |
| **Meldepflichten** | Durchführung der periodischen Meldungen* SARA
* Objektive Berichterstattung
* Verdachtsmeldungen
 | Antigeldwäschefunktion |
| **Eigenbewertung der Risiken „*der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*** | Durchführung einer periodischen Eigenbewertung zur Risikosteuerung (bei Bedarf auch im Laufe des Geschäftsjahres) zur Steuerung der Risiken und Feststellung etwaiger Entwicklungen.  | Antigeldwäschefunktion |
| **Beratungstätigkeit** | Laufende Beratung im Sachgebiet „*Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*“  | Antigeldwäschefunktion für Mitarbeiter, Direktion und Gesellschaftsorgane der Raiffeisenkasse |

## Aktivitätenplan des Internal Audits

Die von den Gesellschaftsorganen bestimmten Maßnahmen zur Aufbau- und Ablauforganisation im Zusammenhang mit den „*Risiken der* *Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*“ erstrecken sich auf alle drei Verteidigungslinien und betreffen somit die Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt (erste Verteidigungslinie), die „Antigeldwäschefunktion“ (zweite Verteidigungslinie), wie auch das „*Internal Audit*“ (dritte Verteidigungslinie).

Wie von den geltenden aufsichtlichen Bestimmungen vorgesehen, hat sich die Raiffeisenkasse der Möglichkeit bedient, die dritte Verteidigungslinie, sprich das Internal Audit auszulagern.

Für das Sachgebiet der *„Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* sieht der Prüfplan des an die RLB/RVS ausgelagerten Internal Audits 2020-21-22 der Raiffeisenkasse, welcher in der Sitzung des VWR vom 13.12.2021 beschlossen wurde, eine jährliche Überprüfung des Sachgebietes vor.

# Anlagen

## Durchgeführte Prüfungen

## Technische Hilfsmittel

Die Datenbank „IKS 2“ wird von unserer Raiffeisenkasse als Instrument zur Organisation, Dokumentation und Formalisierung der Prozesse/Ablaufkontrollen und teilweise auch in der anfallenden Prüfungstätigkeit der zweiten Kontrollebene (zweite Verteidigungslinie) verwendet.

Gegenständlicher Bericht enthält von den zuständigen Mitarbeitern erstellte Kontrollberichte zu den im Inhaltsverzeichnis angeführten Bereichen in der Datenbank „IKS 2“ im Zeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021.

### Übersicht Prüfergebnisse

Aus folgender Übersicht kann die Anzahl der erstellten Berichte im angeführten Bezugszeitrum nach Prüfungsergebnis („ok“ bzw. „nicht ok – offen“, „nicht ok – abgeschlossen“) entnommen werden.

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | Prüfberichte mit Ergebnis „ok“ | Prüfberichte mit Ergebnis „nicht ok -offen“ | Prüfberichte mit Ergebnis „nicht ok - abgeschlossen“ | Insgesamt | Durchschnittliche Verspätung Berichtserstellung |
| Angemessene Überprüfung des Kunden | 10 | 0 | 0 | 10 | 9,8 |
| Aufgaben, Verantwortung, Weisungen | 3 | 0 | 0 | 3 | 14,67 |
| Aufzeichnung | 2 | 0 | 0 | 2 | 11,5 |
| Beschlüsse und Meldungen | 2 | 0 | 0 | 2 | 2 |
| Datenbank zur Eindämmung des Risikos des Identitätsdiebstahls | 1 | 0 | 0 | 1 | 5 |
| Einschränkungen Verwendung von Bargeld und von Überbringerpapieren | 3 | 0 | 0 | 3 | 2 |
| EU Verordnung Nr. 2015/847 | 2 | 0 | 0 | 2 | 19 |
| Finanzembargo | 1 | 0 | 0 | 1 | 10 |
| Meldung verdächtiger Operationen | 19 | 0 | 0 | 19 | 7,79 |
| Registrierung | 5 | 0 | 0 | 5 | 17,6 |
| **INSGESAMT** | **48** | **0** | **0** | **48** |  |

Wie aus der Übersicht ersichtlich ist, hat zum 31.12.2021 kein Prüfbericht den Status „nicht ok offen“ bzw. „nicht ok – abgeschlossen“.

Die detaillierten Informationen zu den durchgeführten Prüfungen sind aus nachfolgenden Kapiteln zu entnehmen.

Die Reihenfolge der Prüfberichte ergibt sich aus der Nummerierung der IKS-gestützten Prüfpunkte.

## Prüfberichte

### Angemessene Überprüfung des Kunden

### Angemessene Kundenprüfung

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die stichprobenartigen Kontrollen haben ergeben, dass die angemessenen Kundenprüfungen den Vorgaben entsprechend durchgeführt werden.

**Kontrollpunkt V01493**

1) Wird in folgenden Fällen eine angemessene Überprüfung des Kunden mittels Fragebogen vorgenommen:

a) vor jeder Eröffnung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung

b) vor Durchführung von gelegentlichen Transaktionen im Auftrag von Kunden, die eine Übertragung oder Bewegung von Zahlungsmitteln im Wert von 5.000 Euro und mehr zum Gegenstand haben

c) wenn Geldwäscheverdacht oder Verdacht auf Terrorismusfinanzierung besteht, unabhängig davon, ob Freibeträge, Ausnahmen oder Befreiungen bestehen

d) wenn Zweifel über die Richtigkeit oder Angemessenheit der vorher über den Kunden im Zuge seiner Identifizierung eingeholten Daten aufkommen.

2) Wird die angemessene Überprüfung des Kunden anhand folgender Aktivitäten durchgeführt wird:

a) Identifizierung des Kunden und Überprüfung der Identität auf der Grundlage von Unterlagen, Daten oder Informationen, die aus einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen (anhand eines nicht verfallenen Ausweisdokuments)

b) Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ("titolare effettivo") und Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden anhand von geeigneten Maßnahmen (z.B. anhand öffentlich zugänglicher Register, Bücher und Unterlagen, sowie anderweitiger Informationen) - (beim wirtschaftlichen Eigentümer muss es sich immer um eine natürliche Person handeln)

c) Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der dauerhaften Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion

3) Wird der Fragebogen ausgefüllt und ein Urteil abgegeben, ob die Transaktion oder die Eröffnung der Geschäftsverbindung angemessen ist und dieser vom Kunden unterzeichnet?

4) Wird, falls die Bank nicht alle notwendigen und aktuellen Informationen zur angemessenen Überprüfung des Kunden einholt bzw. falls der Kunde diese verweigert, das Geschäft nicht abgeschlossen und die Position hinsichtlich Geldwäscheverdacht geprüft?

5) Wird der Kunde über die Verpflichtung informiert, den wirtschaftlichen Eigentümer "sub 1" mitzuteilen?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 15.06.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) In den angeführten Fällen wird eine angemessene Kundenprüfung mittels KUFB bzw. mit den neuen Fragebögen (ab 14.05.2021) durchgeführt: z.B. a) Anhand einer Auswertung wird überprüft ob für jede neue GBZ der Fragebogen erstellt wurde (bis 14.05.2021 mittels Dolv Liste BX641-2 bzw. ab 14.05.2021 mittels Sadas BI-Auswertung). Fehlt ein Fragebogen so wird darauf seit dem 14.05.2021 im M3, Kundencheck "Dokumente zu bearbeiten" hingewiesen. b) Im Zeitraum 01.06.2020 bis 31.05.2021 betrafen Bargeldoperationen außerhalb des Kontos fast ausschließlich den Geldwechsel und Barauszahlungen von Schecks. Stichproben: Barauszahlung Scheck

 - 8157001000000000116362967.pdf Geldwechsel

 - 8157001000000000120907106.pdf Sonstiges

 - 8157001000000000121290230.pdf c) bei Geldwäscheverdacht wird die Kundenprüfung derzeit unter Verwendung eines entsprechenden Bewertungsbogens durchgeführt.

2) Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeitern (RS). Nach wie vor wird von ihr die Liste BA610 kontrolliert und auch stichprobenartig überprüft ob aktuelle Identifikationsdokumente (Ausweise, Führerschein, Reisepass) vorhanden sind. a) b) Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers wird anhand von Handelskammerauszügen u.ä. Dokumenten durchgeführt. Die monatlichen Rundschreiben betreffend die Änderungen Handelsregister werden von der zuständigen Mitarbeiterin überprüft/kontrolliert. c) Die Informationen über den Zweck werden über den Fragebogen eingeholt.

3) Der Fragebogen wird ausgefüllt und vom Kunden und vom Mitarbeiter unterschrieben. Der Mitarbeiter gibt seine Stellungnahme zum Verhalten des Kunden ab. Die Prüfung des Fragebogens wird lt. Prozess abgewickelt. Mit dem neuen Fragebogen entfällt die Beurteilung des direkt Vorgesetzten.

4) Lt. Rücksprache und stichprobenartigen Kontrollen werden die notwendigen Informationen eingeholt; Kunden haben bis dato die Informationen geliefert.

5) Der Kunde wird über die Bestimmung informiert. Dabei wird der Mitarbeiter am Schalter vom Programm unterstützt. Auch im Online-Banking erhält der Kunde einen Hinweis, dass er eventuelle wirtschaftliche Eigentümer der Bank melden muss. Stichproben

**Kontrollpunkt V01494**

1) Ist gewährleistet, dass in folgenden Fällen eine angemessene Überprüfung des Kunden mittels Fragebogen vorgenommen wird:

a) vor jeder Eröffnung einer dauerhaften Geschäftsbeziehung

b) vor Durchführung von gelegentlichen Transaktionen im Auftrag von Kunden, die eine Übertragung oder Bewegung von Zahlungsmitteln im Wert von 5.000 Euro und mehr zum Gegenstand haben

c) wenn Geldwäscheverdacht oder Verdacht auf Terrorismusfinanzierung besteht, unabhängig davon, ob Freibeträge, Ausnahmen oder Befreiungen bestehen

d) wenn Zweifel über die Richtigkeit oder Angemessenheit der vorher über den Kunden im Zuge seiner Identifizierung eingeholten Daten aufkommen.

2) Ist gewährleistet, dass die angemessene Überprüfung des Kunden anhand folgender Aktivitäten durchgeführt wird:

a) Identifizierung des Kunden und Überprüfung der Identität auf der Grundlage von Unterlagen, Daten oder Informationen, die aus einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen (anhand eines nicht verfallenen Ausweisdokuments)

b) Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ("titolare effettivo") und Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden anhand von geeigneten Maßnahmen (z.B. anhand öffentlich zugänglicher Register, Bücher und Unterlagen, sowie anderweitiger Informationen) - (beim wirtschaftlichen Eigentümer muss es sich immer um eine natürliche Person handeln)

c) Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der dauerhaften Geschäftsbeziehung oder der gelegentlichen Transaktion

3) Ist gewährleistet, dass der Fragebogen vom Mitarbeiter ausgefüllt wird und ein Urteil abgegeben wird, ob die Transaktion oder die Eröffnung der Geschäftsverbindung angemessen sind und dieser vom Kunden unterzeichnet wird?

4) Ist gewährleistet, dass, falls die Bank nicht alle notwendigen und aktuellen Informationen zur angemessenen Überprüfung des Kunden einholt bzw. falls der Kunde diese verweigert, das Geschäft nicht abgeschlossen wird?

5) Ist gewährleistet, dass bei Geschäftsverbindung mit Habensaldo die angemessene Kundenprüfung ausreichend dokumentiert wird und im Falle vom Prüfungsergebnis "Angemessene Kundenprüfung unmöglich" die gesetzlichen Vorgaben zur Schließung der Geschäftsverbindung eingehalten werden?

6) Ist gewährleistet, dass bei allen Geschäftsverbindungen mit Sollsaldo die angemessene Kundenprüfung ausreichend dokumentiert wird und die Einholung fehlender Informationen und Unterlagen unverzüglich eingefordert und kontrolliert wird?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 21.07.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Die Stichproben haben ergeben, dass eine angemessene Überprüfung des Kunden mittels Fragebogen vorgenommen wird: a) Bei Eröffnung einer neuen GBZ wird ein neuer Kundenfragebogen erstellt. Wird ein neues Produkt eröffnet, startet automatisch die Aktverwaltung, wo der Fragebogen dann als fehlend aufscheint bis er erstellt und abgeschlossen wird. Evtl. fehlende Fragebögen können über eine Sadas BI Auswertung ermittelt werden. b) dies ist gewährleistet. Auswertung Sadas BI (Extrakonto, Bargeld "JA", ab Euro 5.000)) c) + d) jeder Kunde wird mittels Fragebogen angemessen überprüft. Bei Geldwäscheverdacht wird eine gesonderte, verstärkte Überprüfung durchgeführt.

2) a) die Identifizierung wird anhand von gültigen Identifikationsdokumenten (Ausweis, Führerschein, Pass) vorgenommen. Diese werden im ELO/DMS gespeichert. b) die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers wird anhand von Unterlagen (Gründungsakt, Handelskammerauszug...) festgestellt. c) Die Information über Zweck und Art der GBZ wird im Gianos Fragebogen bzw. im neuen SHFB unter Punkt "Übersicht der Geschäftsbeziehungen" angeführt.

3) Der Fragebogen wird vom Mitarbeiter, welcher die Geschäftsbeziehung eröffnet, erstellt. Auch im neuen SHFB Fragebogen gibt der Mitarbeiter seine Stellungnahme zum Verhalten des Kunden ab. Der Fragebogen wird vom Kunden händisch, graphometrisch oder digital remote unterzeichnet.

4) Es müssen alle erforderlichen Informationen vonseiten des Kunden eingeholt werden, damit eine Geschäftsbeziehung eröffnet werden kann.

5)+ 6) Siehe dazu IKS V01499

Auszug: Mitte Mai wurde der neue "Fragebogen Kundenprüfung" freigestellt, welcher den bisherigen "Gianos 3D Fragebogen" ersetzt. Mit Einführung dieses neuen Fragebogens wird nun aufgrund der Neuerungen der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bzw. der angemessenen Kundenprüfung die Sanierung für alle geldwäscherelevanten GBZ und verbundenen NDG's vorangetrieben. Dieser risikobasierte "Sanierungsplan" wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28.06.2021 genehmigt. Ziel ist es, bis Ende 2022 mittels Kampagne für alle Bestandskunden einen neuen Fragebogen einzuholen. Mittels SadasBI Auswertungen wird laufend überprüft ob die Fragebogen erstellt wurden. Fehlt ein Fragebogen wird dies im Kundencheck im M3 ausgewiesen. Lt. Dr. A. Boschetto von der RLB wurde mit Dekret des UIF 07/2017 die Abführung der Gelder, von Kunden welche nicht identifiziert wurden wieder abgeschafft.

### Kontinuierliche Kundenprüfung

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die Einführung des neuen Kundenfragebogens (SHFB) im Mai 2021 und dessen Einholung für alle Bestandskunden bildet neben den Kontrollen durch die AGW einen Teil der kontinuierlichen Kundenprüfung.

**Kontrollpunkt V01499**

1) Ist gewährleistet, dass, falls die Bank nicht in der Lage ist, die ständige Überwachung des Kunden zu gewährleisten, sie von der dauerhaften Geschäftsverbindung zurücktritt und die Operativität bezüglich Anomalien/ Verdachtsmomente prüft?

2) Ist gewährleistet, dass die Bank alle Kunden, proportional zu ihrem Risikoprofil Geldwäsche periodisch einer kontinuierlichen Überprüfung unterzieht?

a) Ist gewährleistet, dass die vereinfachte Prüfung ausschließlich auf Kunden Anwendung findet, die den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien entsprechen und dass die Zuweisung der vereinfachten Prüfungspflicht angemessen gerechtfertigt und dokumentiert wird?

3) Ist gewährleistet, dass die Kunden, deren Operativität den Risikofaktoren entspricht, die die Bank laut Politik definiert, den spezifisch vorgesehenen Kontrollen unterzogen werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 21.07.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Mitte Mai wurde der neue "Fragebogen Kundenprüfung" freigestellt, welcher den bisherigen "Gianos 3D Fragebogen" ersetzt. Mit Einführung dieses neuen Fragebogens wird nun aufgrund der Neuerungen der Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bzw. der angemessenen Kundenprüfung die Sanierung für alle geldwäscherelevanten GBZ und verbundenen NDG's vorangetrieben. Dieser risikobasierte "Sanierungsplan" wurde vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 28.06.2021 genehmigt. Ziel ist es, bis Ende 2022 mittels Kampagne für alle Bestandskunden einen neuen Fragebogen einzuholen. Mittels SadasBI Auswertungen wird laufend überprüft ob die Fragebogen erstellt wurden. Fehlt ein Fragebogen wird dies im Kundencheck im M3 ausgewiesen. - VWR.pdf Bis zur Einführung dieses neuen Fragebogens wurde vorbereitend Ergänzungen des Kundenstamms durchgeführt. So wurden die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen sowie die Eigentums- und Kontrollstruktur in den Stammdaten erfasst. Zudem werden noch zusätzliche Kontrollen durchgeführt wie z.B. Kontrolle der Barbewegungen, Abgleich von Listen, bei Bedarf Einholung von Unterlagen (z.B. Rechnungen, Bilanzen).

2) Die Kunden werden, ausgehend vom Risikoprofil (bei Risikoprofil "hoch" wird eine verstärkte Kundenprüfung durchgeführt) unter Verwendung des Kundenfragebogens bzw. anhand von Auswertungen überprüft. Siehe auch Punkte 1). a) mit Mitteilung vom März 2020 hat Banca d'Italia mitgeteilt, dass der Termin für die Sanierung der vereinfachten Kundenprüfung (z.B. Banken, öffentliche Verwaltungen) bis zum 31.12.2020 verlängert wurde. Für diese Kunden (mit aktiver GBZ) wurden die fehlenden Daten durch die Kundenberater eingeholt (Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer und KUFB). Bei der Sanierung wurden die RK's zudem von der RLB unterstützt, indem für jene Kunden, welche sowohl bei der RLB als auch bei einer anderen RK eine GBZ führen, von der RLB die Daten aktualisiert und Dokumente eingeholt. Diese wurden dann zusammen mit der Bestätigung im Sinne des Art. 27 GvD Nr. 231/2007 zur Verfügung gestellt. - Bescheinigung-ex-Art-27\_01.pdf

3) Für Kunden werden entsprechend dem Risikoprofil (z.B. Risikoprofil "hoch", PEP-Kunden...) Kontrollen durchgeführt (Kundenprüfung anhand von Auswertungen, Einholung von Informationen). Die Regelung zur angemessenen Kundenprüfung ist wie auch im Jahresbericht 2020 angeführt, noch zu erstellen. Derzeit sind die vorgesehenen Kontrollen in der Leitlinie zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung angeführt.

**Kontrollpunkt V01769**

COVID 19\_ Prüfung der Kunden, welche Finanzierungen erhalten haben ->Umsetzung der Maßnahme UIF vom 16.04.2020

1.) Die Identifizierung der Finanzierungen erfolgt über die Auswertung Sadas BI SB000048

2.) Möglichkeiten zu Filtern nach ABI, Filialen, Kreditbetrag, Zeitraum

Sonderfilter: alle relevanten, auch 23 und 51

3.) Stichprobenartige Prüfung und Bewertung der normengerechten Verwendung der Finanzierungen COVID 19.

Folgende Finanzierungen werden ausgewiesen.

23 BZ: Darlehen bis Euro 35.000 (fakultativ)

24 BZ: Darlehen Euro 35.001 - 300.000

25 BZ: Darlehen Euro 300.001 - 800.000

26 BZ: Darlehen Euro 800.001 - 1.500.000

51 IT: Darlehen FCG bis Euro 25.000 (fakultativ)

52 IT: Darlehen FCG 90% 72 Monate

53 IT: Darlehen FCG 90% bis Euro 800.000

54 IT: Darlehen FCG Andere Umschuldungen 80%

55 IT: Andere Darlehen FCG 80%

56 IT: Darlehen SACE

57 IT: Darlehen ISMEA

99 Andere

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 24.11.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1. und 2.) Für die Identifizierung der Finanzierungen bzw. der Durchführung der Kontrollen wird die Sadas BI Auswertung SB000048 herangezogen.

3.) Stichprobenartige Kontrollen werden durchgeführt. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt. Schematische Prozessbeschreibung

### Verstärkte Kundenprüfung

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Der Ablauf der verstärkten Kundenprüfung ist derzeit nur durch aufwändige manuelle Kontrollen und dementsprechende Mehrarbeit durchführbar. Zukünftig muss eine effizientere edv-mäßige Unterstützung und die Zurverfügungstellung gezielter Auswertung vonseiten des RIS (Raiffeisen Information System) gewährleistet werden um eine risikoorientiertere und qualitativ verbesserte Prüfung zu gewährleisten.

**Kontrollpunkt V01495**

1) Ist sichergestellt, dass die Liste sogenannten Risikoländern konstant gewartet und den Mitarbeiter zur Kenntnis gebracht wird?

2) Ist gewährleistet, dass in folgenden Fällen eine verstärkte Sorgfaltspflicht bei der angemessenen Kundenprüfung angewandt wird?

a) wenn eine Geschäftsverbindung mit einer politisch exponierten Person eröffnet wird

b) wenn der Kunde physisch nicht in Erscheinung tritt

c) wenn Korrespondenzkonten mit Körperschaften geführt werden, die ihren Sitz außerhalb der EU haben

d) wenn Geschäftsverkehr mit Personen geführt wird, deren Wohnsitz oder Rechtssitz sich in einem Staat außerhalb der EU befindet, der nicht zur White List gehört und von internationalen Behörden (z.B. GAFI, Moneyval, Europäische Union) genannt/verwarnt/verurteilt wurde

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 20.07.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Die Überprüfung der Risiko-Länder erfolgt durch das RIS mittels Daten aus World-Check und wird im EDV-System zur Anwendung gebracht. Für die Terrorismuskontrollen erfolgt die Prüfung aufgrund diverser Listen. Die Liste der Risikoländer wird im Sadas BI aktualisiert (SB00014 - Ländertabelle) und in den Programmen (M3) übernommen. Für die Kundenüberprüfung wird grundsätzlich die Unterscheidung Terrorist oder PEP gemacht. Bei Veröffentlichung einer neuen (ajourierten) Liste wird automatisch der Kundenstamm durchsucht und geprüft (Auswertung: Liste TL601). Dieselbe Prüfung erfolgt auch bei Neueröffnung und Änderung eines Kunden/Gelegenheitskunden, sowie bei Überweisungen hinsichtlich des Auftraggebers/Begünstigten.

2) Bei eintreten der angeführten Fälle werden entsprechende Prüfungen durchgeführt. a) erhält ein Kunde den PEP-Status wird eine verstärkte Kundenprüfung durchgeführt. Bei Eröffnung einer neuer GBZ wird die Zustimmung der Direktion eingeholt. PEP-Kunden erhalten das Risikoprofil "Hoch", so ist auch gewährleistet, dass der PEP-Status bei der Kreditgenehmigung berücksichtigt wird, da bei allen Kreditanfragen von Kunden mit Risikoprofil "Hoch" die AGW eine Stellungnahme angibt und die Leiterin der Kreditabteilung bei der Kreditgewährung bzw. im Kreditkomitee darauf hinweist. Kontrolle der TL-Listen b) Trifft selten zu. Kontrollen z. B. bei Poolfinanzierungen. Der Poolführer leitet sämtliche Dokumentation für die Erstellung des Fragebogens an die Bank weiter (z.B. NDG 761443). Poolführer sorgt für Einholung der Unterschrift. c) die RK UV führt zur zwei Korrenspondenzkonten (Landesbank und Cassa Centrale). d) Kontrolle von GBZ von Personen welche diesen Angaben entsprechen werden durchgeführt. Derzeit eine GBZ. Kontrolle World Check d) Überweisungen in bzw. aus solchen Staaten werden seit Februar mittels entsprechender Sadas BI-Auswertungen überprüft (Internetrecherche, Einholung von Unterlagen wie z.B. Rechnungen). Mit der Sadas-BI Auswertung (SB000015) wurden die BX647002-Auswertungen ersetzt.

### Identifizierung

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die durchgeführten Kontrollen haben ergeben, dass die Identifizierung den Bestimmungen entsprechend durchgeführt wird.

**Kontrollpunkt V01568**

1) Wird bei Vermittlung Produkte Dritter bzw. bei Versicherungspolizzen zum Zeitpunkt der Eröffnung der Geschäftsbeziehung zwischen Kunden und Dritten (z.B. Assimoco) ein gültiges Identifizierungsdokument des Kunden archiviert?

2) Werden die verwendeten Dokumente in der Bank archiviert?

3) Werden die Informationen und Dokumente je nach Vereinbarung mit der Produktgesellschaft in der vereinbarten Form termingerecht von der Bank (nicht vom Kunden) übermittelt?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 25.05.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Birgit Ladurner

1) +2) In der Regel werden die Daten des Kunden aus dem Bankenarchiv verwendet. Dort wird ein gültiges Identifizierungsdokument archiviert. Dies erfolgt ebenso im AssimocoWeb bei Neuanlage der Fea. 3) Werden von der Versicherungsgesellschaft Dokumente angefordert, werden diese zeitnah weitergeleitet.

**Kontrollpunkt V01489**

1) Erfolgt die Identifizierung des Kunden und die Überprüfung seiner Identität anhand eines gültigen Ausweisdokumentes?

2) Wird bei der indirekten Identifizierung des Kunden, die anhand öffentlicher Urkunden, beglaubigter Privaturkunden und anderer Dokumente mit digitaler Signatur vorgenommen wird, das entsprechende Dokument eingeholt?

3) Falls die Kundenidentifizierung anhand einer geeigneten Bestätigung eines Intermediärs erfolgt:

a) Ist die Bestätigung geeignet, da die enthaltenen Daten vollständig sind und der Kunde beim Aussteller eine dauerhafte Geschäftsbeziehung unterhält?

b) Entsprechen die Daten der Bestätigung den Angaben des Kunden?

4) Erfolgt, wenn ein dritter Intermediär die Bank beauftragt, die angemessene Kundenidentifizierung durchzuführen, dies aufgrund der entsprechenden Weisungen des Dritten zur angemessenen Überprüfung (z.B. mittels Verwendung des Fragebogens der betroffenen Gesellschaft), und teilt die Bank die vereinbarten Daten dem Intermediär unverzüglich mit?

5) Werden die Kopien der Unterlagen, anhand welcher die Identifizierung durchgeführt wurde archiviert?

6) Werden bei der Eröffnung/Änderung von dauerhaften Geschäftsbeziehungen nach dem 31.05.2010 durch nicht Ansässige auch die Steuernummer derselben eingeholt bzw. die Operativität bestehender Geschäftsbeziehungen bis zur Einholung der Pflichtdaten unterbunden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 26.07.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Roswitha Staffler

1) Die Identifizierung bzw. Überprüfung erfolgt anhand eines gültigen Ausweisdokumentes.

2) Auch bei der ev. indirekten Identifizierung werden die entsprechenden Dokumente eingeholt.

3) Bei Kundenidentifizierung durch einen dritten Intermediär wird auf die Vollständigkeit der entsprechenden Bestätigung sowie der Übereinstimmung mit den Kundenangaben geachtet. 4) Auch erfolgt die von einem dritten Intermediär beauftragte Kundenidentifizierung aufgrund dessen Weisungen (Fragebogen der betr. Gesellschaft usw.) - Beispiel RK Leasing, BCC Credito Consumo.

5) Die Unterlagen werden im DMS abgelegt. 6) Die Eröffnung bzw. Änderung u. Verwendung von NDG's (nicht gelegentliche) für nicht Ansässige ohne Steuernummer ist aufgrund entspr. Sperren EDV-mäßig unterbunden.

**Kontrollpunkt V01490**

1) Ist gewährleistet, dass die Identifizierung des Kunden und die Überprüfung seiner Identität anhand eines gültigen Ausweisdokumentes erfolgt?

2) Ist gewährleistet, dass bei einer indirekten Identifizierung des Kunden, die anhand öffentlicher Urkunden, beglaubigter Privaturkunden und anderer Dokumente mit digitaler Signatur vorgenommen wird, das entsprechende Dokument eingeholt? (indirekte Identifizierung)

3) Ist gewährleistet, dass, falls die Kundenidentifizierung anhand einer geeigneten Bestätigung ("idonea attestazione") eines Intermediärs erfolgt, aus dieser hervorgeht, dass die Identität des Kunden mit jener des Subjektes übereinstimmt, welches beim bescheinigenden Intermediär eine dauerhafte Geschäftsverbindung unterhält, sowie dass die gelieferten Daten zutreffen? (Fernidentifizierung)

4) Ist gewährleistet, dass, wenn ein dritter Intermediär die Bank beauftragt, die angemessene Überprüfung durchzuführen, dies aufgrund der entsprechenden Weisungen des Dritten zur angemessenen Überprüfung erfolgt (z.B. mittels Verwendung des Fragebogens der betroffenen Gesellschaft), und die Bank die vereinbarten Daten dem Intermediär unverzüglich mitteilt?

5) Ist gewährleistet, dass Kopien der Unterlagen, anhand welcher die Identifizierung durchgeführt wird, archiviert werden?

6) Ist gewährleistet, dass bei der Eröffnung/Änderung von dauerhaften Geschäftsverbindungen nach dem 31.05.2010 durch nicht Ansässige auch die Steuernummer derselben eingeholt wird bzw. die Operativität bestehender Geschäftsverbindungen bis zur Einholung der Pflichtdaten unterbunden ist?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 16.07.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Ja, die Identifizierung des Kunden erfolgt stets anhand eines gültigen Identifizierungsdokumentes (Ausweis, Führerschein, Reisepass...). Die Dokumente werden im DMS und im ELO gespeichert. Die Liste BA610 (Kunden Protokoll Neuanlagen/Änderungen) wird von einer beauftragten Mitarbeiterin kontrolliert. Stichproben Neuanlagen Kunden BA610 - Dokumente.pdf

2) Die indirekte Identifizierung wird vor allem dann angewandt, wenn die Eltern eine GBZ für das minderjährige Kind eröffnen bzw. der Vormund eröffnet eine GBZ für den Entmündigten. Dabei werden die beauftragten Personen aber Großteils in der Bank selbst vorstellig und legen die jeweiligen Dokumente vor. Stichprobe Kunde (NDG 00000642) und Sachwalter (00773669) Dekret 4351 vom 07.01.2021

 - 8157001000000000124278884.pdf Ausweis Kopie Sachwalter

 - 8157001000000000125465269.pdf Stichprobe Kunde (NDG 00001483) und Sachwalter (00772097) - 8157001000000000126962993.pdf - 8157001000000000127002728.pdf Ausweis Kopie Sachwalter

 - 8157001000000000116673050.pdf Die Erstellung des Gianos-Fragebogens bei Zeichnungsberechtigungen ist technisch noch nicht möglich. Diese Thematik wird vom IT-Komitee verfolgt.

3) Die letzte Fernidentifizierung erfolgte durch die RLB für die gemeinsamen Kunden auf RGO-Ebene (<https://info.raiffeisen.it/wissen/antigeldwaesche/detail/show/6000591.html?cHash=6f5bcb1e>

4a1f044b66f33e27305258c4). Im Rahmen der Sanierung der vormals vereinfachten Kundenprüfung (öffentliche Verwaltung, Treuhandgesellschaften, Banken, Post...) hat die RLB Kunden ermittelt, welche auch bei RK`s erfasst sind. Bei diesen gemeinsamen Kunden wurden dann die Daten aktualisiert und die erforderlichen Unterlagen eingeholt. Diese wurde den RK´s zusammen mit einer Bestätigung der Ausführung durch Dritte im Sinne der Art. 27 GvD 231/2007 zur Verfügung gestellt. Für die RK Leasing hat die RK UV die angemessene Kundenprüfung (Kunde NDG 371505) durchgeführt. 4) Dies ist gewährleistet. Der Fragebogen der Gesellschaft wird ausgefüllt und übermittelt (telematisch oder in Papierform). Die R-Card wird nicht mehr vermittelt (nur mehr Verlängerung möglich). Tabelle derzeit noch aktuell Kundennummer 67.606-3 5) Die Unterlagen werden im ELO/DMS archiviert (siehe auch Punkt 1) 6) Vom RIS wurden alle Operationen/Neuanlagen/Änderungen/Löschungen von Kunden ohne Steuernummer blockiert. Eine Eingabe derselben ist bei Eröffnung einer dauerhaften Geschäftsverbindung zwingend notwendig. Eine Zeichnungsberechtigung gilt derzeit nicht als dauerhafte Geschäftsverbindung (siehe auch Angabe unter Punkt 2). Auszug Antigeldwäsche-Handbuch; Steuernummer: Bei der Eröffnung von dauerhaften Bankbeziehungen ist seit 31.05.2010 auch für Ausländer die Steuernummer Pflicht. Ausschließlich für ausländische Gelegenheitskunden (z. B. Geldwechsel oder Barüberweisung für einen Touristen), die keine dauerhafte Geschäftsbeziehung\* eröffnen, kann auf die Steuernummer verzichtet werden. Dieselbe Ausnahme gilt für den wirtschaftlichen Eigentümer. Auszug aus RS A-39-10 vom 10.08.20102. Pflichtangabe der Steuernummer von nicht Ansässigen in Bankverträgen (Art. 34 Notverordnung).Bisher brauchte es bei den dauerhaften Geschäftsverbindungen durch nicht Ansässige („i non residenti „) keine Steuernummer, da die persönlichen Daten und die Angabe des ausländischen Wohnsitzes ausgereicht haben. Der neue Art. 6 der VPR Nr. 605/1973 (siehe Anlage 4) bestimmt, dass bei der Eröffnung oder Löschung von dauerhaften Geschäftsverbindungen auch die Steuernummer der nicht Ansässigen einzuholen ist. Wir beziehen uns auf das Rundschreiben R-06-06 vom 14.02.2006 Link, Punkt 2, und merken an, dass diese Neuerung eingeführt wurde, um den Behörden eine bessere Abfragemöglichkeit in der Datenbank für Geschäftsverbindungen (archivio rapporti) zu ermöglichen, die nur aufgrund der Steuernummer möglich ist. Dazu halten wir Folgendes fest: - Diese Bestimmung ist seit dem 31.05.2010 in Kraft und wurde nicht abgeändert, weshalb die Steuernummer nachträglich einzuholen ist, wenn nicht Ansässige ab dem 31.05.2010 dauerhafte Geschäftsverbindungen eröffnet oder gelöscht haben; - Gemäß ersten Auslegungen ist die Steuernummer bei dauerhaften Geschäftsverbindungen, die zum 31.05.2010 bestanden haben, nicht einzuholen; - Auch die gelegentlichen Transaktionen (operazioni fuoriconto) scheinen von dieser Pflichtangabe befreit, d.h. die Steuernummer ist bei Transaktionen durch nicht Ansässige nicht einzuholen; - Diese Pflichtangabe betrifft nur den Kunden und betrifft nicht den wirtschaftlichen Eigentümer.

**Kontrollpunkt V01569**

1) Ist gewährleistet, dass bei Vermittlung Produkte Dritter bzw. bei Versicherungspolizzen der Assimoco zum Zeitpunkt der Eröffnung der Geschäftsbeziehung zwischen Kunden und Assimoco gültige Identifizierungsdokumente des Kunden archiviert werden?

2) Ist gewährleistet, dass die verwendeten Dokumente in der Bank archiviert werden?

3) Ist gewährleistet, dass die Informationen und Dokumente je nach Vereinbarung mit der Produktgesellschaft dieser in der vereinbarten Form termingerecht übermittelt werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 20.09.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Laut diversen Prozessen (siehe LN Datenbank "RK UV Organisation) müssen im Kundenstamm die aktuelle Ausweisdaten gespeichert sein bzw. es muss kontrolliert werden ob die hinterlegten Dokumente vollständig und gültig sind, bevor eine neue GBZ eröffnet werden darf. z. B. AUSZUG AUS: Interview mit SIMONE Versicherungen

Interview mit Mitarbeiterin der Versicherungsabteilung (SS) am 20.09.2021: - vor Ausstellung einer Polizze im Assimoco Web werden im M3 die Kundenstammdaten kontrolliert (Assimoco übernimmt die Daten vom M3)

- ist der Ausweis verfallen, so scheint im Kundencheck ein Hinweis auf - in diesem Fall wird ein aktuelles Identifikationsdokument eingeholt, die Daten im M3 aktualisiert und das Dokument im DMS/ELO gespeichert. Mit dieser Vorgehensweise ist gewährleistet, dass bei der Vermittlung Produkte Dritter bzw. bei Versicherungspolizzen der Assimoco Gruppen zum Zeitpunkt der Eröffnung der GBZ zwischen Kunden und Assimoco gültige Identifikationsdokumente des Kunden archiviert werden. Poolfinanzierungen: nach Rücksprache bei der Leiterin der Kreditabteilung ist die Raiffeisenkasse Untervinschgau seit dem 28.12.2020 Poolführer bei einer Poolfinanzierung der Texel Genossenschaft. Beteiligt sind noch die RK Deutschnofen, Partschins und Ulten. Nach Rücksprache beim Kundenberater (LH) wurde keine Kundenprüfung vonseiten der Poolteilnehmer beantragt. Bei Andrea RK Ulten nachfragen. Kreditkarten: Im Antragsformular müssen die aktuellen Ausweisdaten eingetragen werden und die Durchführung der "Verifica adeguata D. LGS. 231/07" wird vom Bankmitarbeiter mittels Unterschrift bestätigt: Auszug "adeguata verifica" NDG 1.003-2 - NEXI PERSONENKARTE 03\_03\_22.pdf

2) Die Kopien der aktuellen Identifikationsdokumente werden eingeholt und im DMS archiviert. 3) Ja, die Informationen und Dokumente werden den Produktgesellschaften wie vereinbart übermittelt.

### Überprüfung des Kundenstammes

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Aufgrund der durchgeführten Kontrollen und Stichproben kann die Angemessenheit des Prozesses bestätigt werden.

**Kontrollpunkt V01491**

1) Ist gewährleistet, dass das EDV-System Kontoeröffnungen und gelegentliche Operationen am Schalter mit unvollständigen Kundenstammdaten unterbindet?

2) Wurde jemand damit beauftragt, die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kundenstammdaten periodisch zu überprüfen?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 12.07.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Die Kundenstammdaten sind lt. Tabellenverwaltung als "zwingende" Eingabefelder definiert. Kontoneueröffnungen sind bei unvollständigen Kundenstammdaten nicht möglich. Bei bestehenden Konten mit unvollständigen Kundendaten wird die BA600-1 Liste erstellt welche der Abt. VW/Kundenstamm zugewiesen ist. - Tabellenverwaltung\_M3.pdf

2) Die Listen werden von der Abt. VW/Kundenstamm kontrolliert.

### Aufgaben, Verantwortung, Weisungen

### Einführung neuer Dienstleistungen und Produkte

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die Kontrolle hat ergeben, dass entsprechend der definierten Prozedur vorgegangen wird.

Die AGW-Beauftragte ist zudem durch ihre gleichzeitige Beauftragung als Compliance-Beauftragte in den Prozess involviert.

**Kontrollpunkt V01674**

Ist gewährleistet, dass bei Beginn einer neuen Zusammenarbeit mit externen Partnern und bei Einführung eines neuen Produkts auch der Aspekt Antigeldwäsche angemessen berücksichtigt wird?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 11.10.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Ja, in der aktualisierten Compliance Leitlinie und Regelung wird auch auf die Aktivitäten bzw. Einbeziehung der anderen Kontrollorgane verwiesen. Bei neuen Produkten, welche auf RGO-Ebene eingeführt bzw. umgesetzt werden, ist vorgesehen, dass das zentrale Produktmanagement der RLB (Fachkomitee Innovation) auch für die Überwachung normativer Änderungen und Anpassungen der RGO-weiten Produkte zuständig ist. So z.B. in der Leitlinie: Auszug aus Regelung Compliance: Zudem wurde vom VWR in der Sitzung vom 06.09.2021 die "Regelung zur Produkteinführung und Produktüberwachung" genehmigt. Aus der "Internen Prozedur zur Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen" geht auch hervor, dass eine Arbeitsgruppe eingesetzt wird, welche sich aus den Verantwortlichen der diversen Kontrollfunktionen zusammensetzt. In der RK Untervinschgau wird Compliance und Antigeldwäsche von derselben Person durchgeführt. Auszug auf "Internen Prozedur zur Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen":

### Politik/Dienstanweisungen

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die Politik bzw. die Regelungen wurden inzwischen überarbeitet und vom Verwaltungsrat der RK Untervinschgau genehmigt (siehe 3.2.1). Die entsprechenden Prozesse sind noch zu ergänzen bzw. zu überarbeiten.

**Kontrollpunkt V01634**

1) Hat die Bank eine Leitlinie zur Vorbeugung und Bekämpfung der Risiken Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus beschlossen und ist diese aktuell?

2) Werden wesentliche Neuerungen/Änderungen zu den Geldwäschebestimmungen mittels Verwaltungsbeschluss eingeführt/umgesetzt?

3) Werden die Mitarbeiter mittels Dienstanweisungen über Pflichten im Bereich Geldwäschebestimmungen angewiesen?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 23.12.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Die "Leitlinie zur Verhinderung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ", wurde am 20.05.2019 vom Verwaltungsrat beschlossen. Auszug Protokoll: - Leitlinie.pdf

2) Die Regelungen zur "Angemessenen Kundenprüfung und den Aufbewahrungspflichten" wird demnächst von der RGO-Arbeitsgruppe zur Verfügung gestellt. Nach Überprüfung und eventueller Anpassung an die Gegebenheiten in der RK Untervinschgau wird diese dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt, den Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht und für deren Umsetzung gesorgt. Die Regelung zu den "Meldepflichten im Bereich der Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung" wurde vom Verwaltungsrat in der Sitzung am 18.01.2021 genehmigt.

3) Die Mitarbeiter werden durch diverse Dienstanweisungen (z.B. demnächst neue Bargeldgrenze ab 01.01.2022) und Prozesse (z.B. Bargeldübertragung, Infofluss AGW) über die Pflichten im Bereich Antigeldwäsche informiert. Zudem wird in der jährlichen Onlineschulung auf die Pflichten im Bereich der Geldwäschebestimmungen verwiesen. - Dienstanweisung.pdf

### Schulungen

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Siehe dazu Angaben unter Punkt 7. Fort- und Weiterbildung.

**Kontrollpunkt V01540**

Ist gewährleistet, dass alle Mitarbeiter periodisch Schulungen zum Thema Geldwäsche besuchen und werden dabei die gesetzlichen Neuerungen berücksichtigt?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 01.10.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

2020 haben die Mitarbeiter ein E-Learning im Bereich der Antigeldwäsche absolviert; alle Mitarbeiter haben den darauffolgenden Abschlusstest bestanden. Neu eingetretene Mitarbeiter (z. B. Alex Lesina Debiasi, Lorenz Simon 2021) werden von der Antigeldwäsche-Beauftragten in die Thematik eingeführt und im Rahmen ihrer Tätigkeit intensiv geschult. Für das Jahr 2021 erfolgt die kontinuierliche Schulung wieder im Rahmen eines Online-Kurses. Dieser Kurs wurde am 01.10.2021 gestartet und kann bis zum 30.11.2021 absolviert werden. Neuer Mitarbeiter - Einführung in die Antigeldwäsche

### Aufzeichnung

### Aufzeichnung Operationen

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Im Sinne der Kontinuität hat sich die Raiffeisenkasse bereits im Laufe des Geschäftsjahres 2018 für die Weiterführung des AUI-Archivs entschieden.

**Kontrollpunkt V01505**

1) Ist gewährleistet, dass bei allen juristischen Personen der gesetzliche Vertreter registriert wird?

2) Ist gewährleistet, dass bei nicht geschäftsfähigen Personen der gesetzliche Vertreter, Vormund, ein Elternteil registriert wird?

3) Ist gewährleistet, dass bei allen Personen, die einen wirtschaftlichen Eigentümer bekannt gegeben haben, diese Daten auch im AUI registriert werden?

4) Ist gewährleistet, dass alle Vollmachten als Verknüpfungen korrekt erfasst und somit auch im AUI registriert werden?

5) Ist gewährleistet, dass die Begünstigten/Kunden von statischen Treuhandgesellschaften (Fiduciarie) korrekt erfasst und somit auch im AUI registriert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 23.11.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Die Sadas-Auswertung hat ergeben, dass bei allen juristischen Personen mit einer aktiven GBZ in der Kundenverknüpfung ein gesetzlicher Vertreter angeführt wurde. Bei unten angeführter juristischer Person (Banca Nazionale del Lavoro) besteht keine aktive GBZ. Die zuständige Mitarbeiterin kontrolliert, ob NDG noch benötigt wird oder ob sie gelöscht werden kann.

2) Die Stichproben haben ergeben, dass bei nicht geschäftsfähigen Personen ein gesetzlicher Vertreter, ein Vormund bzw. ein Elternteil im RM registriert wird (Eintrag AUI-RM mit 3 = delegato).

3) Die Stichproben haben ergeben, dass die Daten des wirtschaftlichen Eigentümers im AUI erfasst werden. Siehe Stichproben

4) Die Stichproben haben ergeben, dass die "deleghe" (Zeichnungsberechtigungen) im AUI erfasst werden. Siehe Stichprobe

5) Laut Sadas Auswertung besteht zum heutigen Stichtag ein Kunde, die "Vivadent Anstalt", welche mit Geschäftsgruppe 759 geführt wird und ihren Sitz in Liechtenstein hat. Die Kontoführung zeigt, dass die einzige Geschäftsbeziehung für die Rückerstattung von Steuern seitens der Agentur der Einnahmen eröffnet wurde.

###

### Statistischer Datenfluss (SARA)

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die durchgeführten Kontrollen haben ergeben, dass die vorgesehenen Daten gemeldet werden und die Meldungen fristgerecht erfolgen.

**Kontrollpunkt V01637**

1) Ist gewährleistet, dass monatlich die Meldung der statistisch zusammengefassten Daten aus dem AUI termingerecht an die Banca d'Italia-UIF übermittelt werden (innerhalb 2 Monate ab Fälligkeit des Termins für die Weiterleitung der Daten des zu meldenden Monats)?

2) Ist gewährleistet, dass jemand beauftragt wurde, die Rückmeldungen des UIF zu den Datenflüssen zu überwachen und zu bearbeiten?

3) Ist gewährleistet, dass die Rückmeldungen an die UIF plausibel sind und die vorausgegangenen Kontrollen angemessen dokumentiert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 13.10.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Die Stichproben haben ergeben, dass die Meldungen termingerecht erfolgen (z.B. Meldung der Daten Juni 2021 erfolgte am 06.08.2021 [Termin 02.09.2021]; die "Rilievi" Daten Juni 2021 wurden am 15.09.2021 zur Verfügung gestellt und am 29.09.2021 wurde die Meldung durchgeführt. Auszug RIS-Handbuch.

2) Laut Funktionsbeschreibung ist derzeit die Leiterin der Abt. ZV & WP die Hauptverantwortliche für die SARA-Meldungen bzw. Datenflüsse.

3) Die Dokumentation liegt beim verantwortlichen Mitarbeiter auf bzw. wird abgelegt (siehe Angabe Ablage unter Punkt1). Die Antigeldwäsche-Beauftragte nimmt stichprobenartig Einsicht in die Unterlagen.

### Beschlüsse und Meldungen

### Meldungen

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die korrekte Vorgehensweise kann bestätigt werden.

**Kontrollpunkt V01542**

1) Ist gewährleistet, dass der Aufsichtsrat, der Verantwortliche der Antigeldwäschestelle und der Verantwortliche für die Meldung der Verdächtigen Operationen dem Verwaltungsrat im Rahmen der vorgesehenen Informationsflüsse (Internes Reglement Antigeldwäschestelle) über alle Verletzungen der Bestimmungen informiert, von denen sie Kenntnis haben?

2) Wird überwacht, dass die Anfragen der Banca d'Italia-UIF und anderer Behörden (z.B. Finanzverwaltung) innerhalb von 30 Tagen beantwortet werden?

a) Werden Anfragen von Seiten der UIF zu gemeldeten Kunden/Transaktionen, unabhängig davon ob die Verdachtsmeldung von der Bank selbst, oder einer Drittbank ausgegangen ist, ausschließlich über das INFOSTAT-UIF Portal verwaltet?

3) Erhält der Verwaltungsrat aufbauend auf die bankinterne Regelung zur Eigenbewertung mindestens jährlich einen Bericht des Geldwäscheverantwortlichen über die Eigenbewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie über die durchgeführten Verbesserungsmaßnahmen, festgestellten Mängel, geplanten Aktivitäten für das darauf folgende Jahr, Bericht des Internal Audit, durchgeführte/geplante Schulungsmaßnahmen?

a) Werden der Jahresbericht sowie die im Bericht vorgeschlagenen Risikominderungsmaßnahmen vom Verwaltungsrat genehmigt und werden der Jahresbericht sowie die Eigenbewertung jährlich termingerecht der Banca d‘Italia übermittelt?

b) Führt die Antigeldwäschefunktion im Falle der Einführung von neuen Business-Linien, bei Auftreten neuer bedeutender Risiken oder bei geänderten bestehenden Risiken auch unterjährig eine "außerterminliche" Eigenbewertung durch und wird diese dem Verwaltungsrat vorgelegt?

4) Wurde mit Verwaltungsratsbeschluss die Antigeldwäschestelle eingerichtet und ein Verantwortlicher für diese Stelle ernannt?

5) Wurde mit Verwaltungsratsbeschluss der Verantwortliche für die Meldung der verdächtigen Operationen ernannt, bzw. hat der Obmann in einer Verwaltungsratssitzung bekannt gegeben, dass er selbst diese Aufgabe wahrnimmt?

6) Wurde ein Internes Reglement der Antigeldwäschestelle beschlossen, welches der Politik der Bank zur Vorbeugung und Bekämpfung der Risiken Geldwäsche und Finanzierung des Terrorismus entspricht?

7) Wurden dem UIF bei der Banca d'Italia die Eckdaten des Verantwortlichen für die Meldung der verdächtigen Operationen genannt?

8) Wurde der Banca d’Italia mittels INFOSTAT (ex Prozedur ORSO) der Namen des Verantwortlichen der Antigeldwäschestelle mitgeteilt?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 19.04.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Ja, dies ist gewährleistet. Die Verantwortliche der Geldwäschestelle ist auch verantwortlich für die Meldung von verdächtigen Operationen. Im Rahmen des Jahresberichts wird der AR und VWR über eventuelle Verletzungen der Bestimmungen informiert. Der Jahresbericht wird vorab in der AR Sitzung behandelt, in der VWR Sitzung nimmt der AR diesbezüglich dann Stellung. Der Bereich AGW wird jährlich vom AR kontrolliert (letzte Kontrolle 15.03.2021).

2) Ja, dies wird überwacht. Sollten Anfragen eingehen, so werden diese im Normalfall innerhalb von 30 Tagen beantwortet. Über UIF Portal sind keine Anfragen eingegangen. Auch vonseiten anderer Behörden, sind auf Nachfrage bei der zuständigen Mitarbeiterin im Jahr 2020 keine Anfragen eingegangen (seit September 2020 gehen die Finanzanfragen über Comma Web ein).

3) Der Jahresbericht samt Jahresplan wird von der Antigeldwäsche-Beauftragten erstellt und dem Aufsichtsrat und Verwaltungsrat in einer seiner Sitzungen vorgelegt. Der Jahresbericht 2020 wurde dem AR in der Sitzung am 08.04.2021 und dem VWR in der Sitzung am 12.04.2021 zur Kenntnis gebracht. Am 15.04.2021 wurde der Jahresbericht der Banca d'Italia übermittelt. Auch das Internal Audit prüft jährlich den Bereich Antigeldwäsche (letzte Prüfung erfolgte im III. Quadrimester 2020)

4) Mit Verwaltungsratsbeschluss der Raiffeisenkasse Naturns vom 27.12.2017 wurde Frau Daniela Dietl als neue Verantwortliche der Antigeldwäschestelle ernannt.

5) Mit VWR-Beschluss vom 12.03.2018 wurde die Geldwäsche-Verantwortliche Frau Daniela Dietl auch als Verantwortliche für die Meldungen ernannt. - Auszug\_VWR\_RKN\_27.12.17\_und\_RK\_UV\_12.03.2018.pdf

6) Es wurde eine Politik und ein Reglement beschlossen. Die Politik wurde das im 1. Halbjahr 2019 aktualisiert, am 20.05.2019 vom VWR beschlossen und ist seit dem 01.06.2019 gültig. Die Aktualisierung des Reglements wird derzeit von den zuständigen Verbundpartnern vorgenommen.

7) Die Daten der Verantwortlichen für die Meldung von verdächtigen Operationen wurden an das UIF weitergeleitet.

8) Die Daten der Verantwortlichen der Antigeldwäschestelle wurden der Banca d`Italia weitergeleitet.

**Kontrollpunkt V01748**

Erfolgt die periodische objektive Berichterstattung (comunicazioni oggettive) zu den Bargeldtransaktionen termingerecht an die Banca d‘Italia (UIF)?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 03.06.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Die periodische objektive Berichterstattung (OGG comunicazioni oggettivi) wird monatlich durchgeführt. Die entsprechenden Daten werden im Sherlock Programm ausgewertet und termingerecht innerhalb 15. jeden Monats an die Banca d'Italia übermittelt.

### Datenbank zur Eindämmung des Risikos des Identitätsdiebstahls

### Datenbank zur Eindämmung des Risikos des Identitätsdiebstahls

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die stichprobenartigen Kontrollen ergeben eine ordnungsgemäße Abwicklung.

**Kontrollpunkt V01675**

1) Wurden in der Bank die Abläufe definiert, wann die Überprüfung der Identifizierungsdaten mittels der Datenbank zur Eindämmung des Risikos des Identitätsdiebstahls zu erfolgen hat?

a) Wird der Zugriff zur Datenbank nur einer begrenzten Anzahl von Mitarbeitern einer internen Stelle gewährt (z.B. Compliance oder Antigeldwäschestelle)?

2) Werden im Falle von Verdacht auf Identitätsdiebstahl oder bei tatsächlichem Betrugsfall die von den Bestimmungen vorgesehenen Fristen für die Meldungen an die Datenbank eingehalten?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 15.11.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Die Dienstanweisung "Vorgehensweise bei Verwendung der Datenbank SCIPAFI zur Eindämmung des Identitätsdiebstahls“ steht den Mitarbeitern in der Datenbank "RK UV Organisation" zur Verfügung. a) Der Zugriff wurde nur einer begrenzten Anzahl von Mitarbeitern gewährt (der Antigeldwäsche-Beauftragten und der Leiterin Abt. ZV&WP als Ersatz und IB Leiter; zudem hat auch der EDV-Verantwortliche (LP) den Zugriff als "riferimento informatico" erhalten). Auszug aus Dienstanweisung: Die Mitarbeiter mit direktem Kundenkontakt leiten in den oben angeführten Fällen, oder bei Zweifel über die Echtheit der Identifizierungsdokumente des Kunden, die Anfrage auf Überprüfung schriftlich an die zuständigen Mitarbeiter Daniela Dietl und Hannelore Rainer weiter, welche den Abgleich in der Datenbank vornehmen.

2) Bei den durchgeführten Abfragen wurde kein Verdacht auf Identitätsdiebstahl über dieses Programm festgestellt. Die Dienstanweisung ist nach den Empfehlungen des Rundschreibens der Rechtsabteilung R-05 vom 27.01.2016 aufgebaut. Da noch immer einige offene Punkte in Bezug auf die Nutzung selbst, sowie ungelöste technische Probleme bestehen (z.B. fehlende bzw. unzureichende Zugriffsberechtigungen auf verschiedenen Behörden-Datenbanken, wie Gemeinden, INPS, Innenministerium) ist diese Abfrage noch nicht ausgereift.

### Einschränkungen Verwendung von Bargeld und von Überbringerpapieren

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die stichprobenartigen Kontrollen ergeben eine ordnungsgemäße Abwicklung.

**Kontrollpunkt V01507**

1) Erhält der Kunde nur dann freie Bank – Zirkularschecks, falls er einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt und die entsprechende Stempelsteuer zahlt?

2) Werden alle zum Inkasso vorgelegten Schecks hinsichtlich Einhaltung der Geldwäschebestimmungen kontrolliert und gegebenenfalls gemeldet?

3) Werden Bargeldübertragungen größer als Euro 1.999,99 gemeldet, falls sie nicht zwischen Kunden und ermächtigtem Intermediär stattfinden?

a) Wird bei Bargeldzahlungen von Nicht-Eu-Bürgern der Maximalbetrag von 15.000 Euro eingehalten und die von den Bestimmungen vorgesehene Dokumentation von der Bank eingeholt und ordnungsgemäß archiviert?

4) Erfolgt die Löschung von Überbringersparbriefen mit einem Betrag größer als Euro 1.999,99 ausschließlich durch den Eröffner des Sparbriefes bzw. wird dieser im Zuge einer Erbschaft bzw. mittels Übertragungsprotokoll ordnungsgemäß übertragen?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 26.02.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Vom Programm aus (Kontrolle mit FG) können keine freien Zirkularschecks mehr ausgegeben werden. Auch nicht solche unter 1.000 Euro.

2) Die vorgelegten Schecks werden kontrolliert, wie in den diversen Dienstanweisungen bzw. Prozessen angeführt - CIT Prozedur

 - CIT Austausch der Bankschecks

 - Scheckeinlagen- und Auszahlungen Auszug aus Prozess

3) Eine eventuelle Verletzung von Bargeldübertrag über 2.000 Euro (Art. 49) wird gemeldet. Bargeldgrenze wurde ab 01.07.2020 auf 2.000 reduziert. a) seit 01.01.2019 greifen die neuen Bestimmungen (bis 15.000 Euro, ausgeweitet auf Staatsangehörigen anderer EU/EWR Länder (z.B. deutschen, österreichischen oder polnischen Touristen); entsprechende Dienstanweisung wurde erstellt.

Dienstanweisung\_Barzahlung\_von\_Touristen\_Neuerungen.pdf - 8157001000000000030439797.pdf Beispiel Meldung an Agenzia delle entrate Beispiel:

4) In der RK UV bestehen keine Überbringersparbriefe mehr.

**Kontrollpunkt V01508**

1) Gibt es aktuelle Anweisungen, wie Geldwechseloperationen (Münzen in Scheine und umgekehrt), welche mittels der Raiffeisenkasse erfolgen, ordnungsgemäß im zentralen Datenbestand (archivio unico informatico) gemäß Legislativdekret 231/2007 registriert werden müssen?

2) Ist gewährleistet, dass der Kunde nur dann freie Bank – Zirkularschecks erhält, falls er einen entsprechenden schriftlichen Antrag stellt und die entsprechende Stempelsteuer zahlt?

3) Ist gewährleistet, dass alle zum Inkasso vorgelegten Schecks hinsichtlich Einhaltung der Geldwäschebestimmungen kontrolliert und gegebenenfalls gemeldet werden?

4) Ist gewährleistet, dass Bargeldoperationen größer als Euro 1.999,99 gemeldet werden, falls sie nicht zwischen Kunden und ermächtigtem Intermediär stattfinden?

5) Ist gewährleistet, dass die Löschung von Überbringersparbriefen mit einem Betrag größer als Euro 1.999,99 ausschließlich durch den Eröffner des Sparbriefs erfolgt bzw. dieser im Zuge einer Erbschaft bzw. mittels Übertragungsprotokoll ordnungsgemäß übertragen wird?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 29.04.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Geldwechseloperationen werden am Schalter mit TS E0 durchgeführt und im AUI mit causale DG registriert (ab 1.000 Euro). Eine entsprechende Auswertung kann man über SADAS BI erstellen. - Prozesse\_Bargeldverwaltung.pdf

2) Freie Zirkular- bzw. Bankschecks werden von der Raiffeisenkasse Untervinschgau keine mehr ausgeben. Es werden grundsätzlich nur mehr Schecks mit der Klausel "nicht übertragbar" ausgegeben. Dies bestätigte auch die Rückfrage bei den GS Leitern. AUSZUG AUS:

3) Die negozierten Schecks werden von den Servicemitarbeitern auf die gesetzlichen Merkmale bzw. auf die Geldwäschebestimmungen hin kontrolliert. Mit Einführung der CIT-Prozedur werden nur mehr die Back-up Schecks an den Bereich ZV weitergeleitet, welche diese überprüft und an die RLB weiterschickt. Laut Rücksprache mit der Abt. ZV & WP kommt dies nur sehr selten vor. Bei den durchgeführten Stichproben wurden keine Übertretungen festgestellt. Backup Scheck an RLB weitergeleitet

4) Unrechtmäßige Bargeldoperationen größer als 1.999,99 Euro werden gemeldet. Im Prüfzeitraum 01.04.2020 bis heute (29.04.2021) wurde keine Verletzung lt. Art. 49 festgestellt. 5) Laut Auskunft der WP-Mitarbeiterin (RH) sind keine Überbringer-Sparbriefe (der 3 ehemaligen Raiffeisenkassen) im Umlauf.

### Überbringersparbücher

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die Raiffeisenkasse stellt seit Inkrafttreten des GvD 90/2017 gemäß Art. 49, Abs. 12 GvD 231/2007 keine Überbringersparbücher aus. Bis zum 31.12.2018 wurden die über die Jahre ausgegebenen Überbringersparbücher gelöscht oder ein Amortisationsverfahren eingeleitet bzw. in Nominativsparbücher umgewandelt.

**Kontrollpunkt V01744**

1) Ist gewährleistet, dass alle zum 31.12.2018 in der Bank bestehenden Überbringersparbücher für Einlagen und Behebungen gesperrt sind?

2) Ist gewährleistet, dass ein nach dem 31.12.2018 vorgelegtes Überbringersparbuch gelöscht bzw. in ein Namenssparbuch umgewandelt wird?

3) Ist gewährleistet, dass im Falle der Vorlage eines Überbringersparbuches nach dem 31.12.2018 die Bank innerhalb 30 Tagen ab Sparbuchvorlage die von den Bestimmungen vorgesehene Mitteilung an das Wirtschafts- und Finanzministerium (MEF) vornimmt?

4) Ist gewährleistet, dass falls ein Überbringersparbuch nach dem 31.12.2018 von einer Person zur Löschung vorgelegt wird, die der Bank nicht als Inhaber bekannt ist, diese die Verletzung dem Wirtschafts- und Finanzministerium (MEF) mitteilt?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 03.06.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) - 3) In der Raiffeisenkasse Untervinschgau bestehen keine Überbringersparbücher mehr. 4) Nach dem 31.12.2018 wurden Überbringersparbücher nur auf Initiative der Bank gelöscht, weil sie schlafend wurden und z. T. abgeführt wurden.

### EU Verordnung Nr. 2015/847

### Überweisungsausgänge

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Mittels diverser Auswertungen (z.B. Sadas BI, Dolv-Listen) werden die Überweisungsausgänge laufend überprüft. Der Prozess ist angemessen.

**Kontrollpunkt V01582**

1) Ist gewährleistet, dass nur Auftraggeber, für die die notwendigen Identifizierungsdaten eingeholt wurden und deren Kundeninformationen auf Wahrheitsgehalt überprüft wurden, Überweisungen in Länder in Auftrag geben können, auf welche nicht die vereinfachte Überprüfung laut EU Verordnung Nr. 2015/847 Anwendung findet?

2) Ist gewährleistet, dass nur Kunden, deren Angaben vollständig und korrekt erfasst sind, Überweisungen in Länder in Auftrag geben können, auf welche nicht die vereinfachte Überprüfung laut EU Verordnung Nr. 2015/847 Anwendung findet?

3) Ist gewährleistet, dass bei Überweisungen in Länder, auf welche nicht die vereinfachte Überprüfung laut EU Verordnung Nr. 2015/847 Anwendung findet, immer die vollständigen Angaben zum Kunden angeführt sind, so wie von den Bestimmungen vorgesehen?

4) Ist gewährleistet, dass die Mitarbeiter zu diesen Verpflichtungen angemessen geschult sind und informiert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 11.10.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) + 2) Die Identifzierungsdaten werden eingeholt und im Kundenstamm erfasst. Diese Daten werden in den neuen Fragebogen (SHFB) übernommen. Sollte z.B. ein Identitätsdokument verfallen sein, so erhält der Mitarbeiter einen Hinweis und es muss ein neues Dokument angefordert werden. Auch für gelegentliche Kunden werden die Daten eingeholt und der Fragebogen erstellt. Die Identifzierungsdaten im Kundenstamm werden als Pflichtfelder geführt, somit ist eine Eingabe zwingend vorgesehen. Die Mitarbeiter werden immer wieder darauf hingewiesen, dass die Kundendaten aktuell gehalten werden müssen. Auf den diversen Sadas BI-Auswertungen, sind alle Überweisungsein -/und -Ausgänge in Länder, auf welche nicht die vereinfachte Prüfung Anwendung findet angeführt. Diese werden überprüft. Zudem müssen Überweisungen in solche Länder ausdrücklich "forciert" werden. Auf der TL-Auswertung, welche von der Abt. ZV & WP und der Antigeldwäsche-Verantwortlichen überprüft werden, sind diese Überweisungen aufgelistet.

3) Für RIS-Vollanwender ist gewährleistet, dass bei allen Überweisungsausgängen die Daten des Auftraggebers vollständig und unverändert in den Zahlungsauftrag übernommen und versendet werden. Dies wird unabhängig vom Ziel und dem Betrag gewährleistet. Kontrolle mittels der Listen BN823-KP und BN433-1 werden von den zuständigen Mitarbeitern durchgeführt. Die RLB sorgt als Mittelbank dafür, dass Ein- und Ausgangsüberweisungen über die verschiedenen Clearing-Systeme (z.B. Target, Sepa) mit den vollständigen Daten des Auftraggebers weitergeleitet werden.

4) Ende 2020 haben die Mitarbeiter an der jährlichen Online-Schulung teilgenommen. Die Schulung für das Jahr 2021 läuft derzeit. Zudem haben die Mitarbeiter Zugriff auf das Antigeldwäsche-Handbuch, welches als Dienstanweisung gilt.

### Überweisungseingänge

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die Operativität mit Risikostaaten wird mittels SadasBI – Listen kontrolliert. Aufgrund der durchgeführten Kontrollen, kann festgehalten werden, dass der Prozess angemessen ist.

**Kontrollpunkt V01583**

1) Ist gewährleistet, dass bei Überweisungen aus Ländern, auf welche nicht die vereinfachte Überprüfung laut EU Verordnung Nr. 2015/847 Anwendung findet, die Vollständigkeit der Angaben zum Auftraggeber durch automatische Filter geprüft wird?

2) Ist gewährleistet, dass bei Überweisungen aus Ländern, auf welche nicht die vereinfachte Überprüfung laut EU Verordnung Nr. 2015/847 Anwendung findet, die Glaubwürdigkeit der Angaben zum Auftraggeber durch automatische Filter geprüft wird?

3) Werden die Überweisungen aus Ländern, auf welche nicht die vereinfachte Überprüfung laut EU Verordnung Nr. 2015/847 Anwendung findet, in Form von Stichkontrollen durch den Verantwortlichen der Antigeldwäschestelle bzw. einem beauftragten Mitarbeiter in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Angaben zum Auftraggeber manuell geprüft?

4) Ist gewährleistet, dass die Mitarbeiter zu diesen Verpflichtungen angemessen geschult sind und informiert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 13.10.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Siehe dazu auch Prüfpunkt V01582

1) - 3) Überweisungseingänge werden mit den internationalen Listen des GAFI (PEP und TERR Kontrollen, stichprobenartige Kontrollen) geprüft. Zudem werden auch Kontrollen im World check durchgeführt. Der Antigeldwäsche prüft und dokumentiert die Überweisungen anhand der Sadas BI Auswertung SB000015 Überweisungen von und in Risikoländer. Stichprobenartig werden auch Unterlagen über den Berater angefordert. Die Listen BN823 und BN433 werden von der Abt. Zahlungsverkehr kontrolliert.

4) Im September 2020 haben die Mitarbeiter die jährliche Online-Schulung im Bereich Antigeldwäsche absolviert. Die Schulung 2021 läuft derzeit. Zudem haben die Mitarbeiter Zugriff auf das Antigeldwäsche-Handbuch, welches als Dienstanweisung gilt.

### Finanzembargo

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Mit Hilfe von Auswertungen (Sadas BI) werden Kontrollen durchgeführt. Bei Bedarf werden auch Unterlagen angefordert. Die Mitarbeiter erhalten einen spezifischen Hinweis bei Operationen mit Staaten, welche mit einem Finanzembargo behängt wurde.

**Kontrollpunkt V01700**

1. Sind die Mitarbeiter zum Thema der aktuellen Finanzembargos informiert?

2. Ist gewährleistet, dass die Anwendungen die Einhaltung der aktuellen Finanzembargos berücksichtigen?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 20.09.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Finanzembargos betreffen zum Großteil den Warentransport. Den Mitarbeitern steht das Antigeldwäschehandbuch zur Verfügung.

2) Dies ist gewährleistet: Staaten: Die Staaten, auf denen ein Finanzembargo behängt, welches für die Bank operative Einschränkungen und Verpflichtungen mit sich bringt, werden für die RIS-Vollanwender durch den spezifischen Hinweis „EMBARGO“ gekennzeichnet. Personen: Die Personen, die in den verschiedenen Maßnahmen genannt sind, werden durch die Prüfungen der Datenbank „World Check“ geprüft. Für RIS-Vollanwender erscheint der Hinweis „PEP“. Bankdienste - Bankprodukte: Finanzprodukte, die in das entsprechende Verbot fallen, werden von der Raiffeisen Landesbank Südtirol AG gesperrt und können somit nicht erfasst werden

### Meldung verdächtiger Operationen

### Diskretion

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Der Prozess der Verdachtsmeldung wird eingehalten.

**Kontrollpunkt V01538**

Ist gewährleistet, dass ausreichende organisatorische Maßnahmen getroffen wurden, welche die maximale Diskretion bzgl. des meldenden Mitarbeiters und der Aufbewahrung der Akten und Dokumente sicherstellen?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 01.10.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Sämtliche Unterlagen und Dokumente in Bezug auf die Meldung verdächtiger Operationen werden vom Geldwäsche-Verantwortlichen in einem verschlossenen Schrank archiviert. Meldungen welche mittels Mail übermittelt werden, werden auf einem Laufwerk mit beschränkten Zugriffsberechtigungen gespeichert.

### Listen, Tabellen, Reports

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Es stehen diverse Auswertungen zur Verfügung, welche die Erhebung von verdächtigen Operationen ermöglichen. Diese Auswertungen werden laufend überabeitet und ergänzt (z.B. neue Auswertungen im Sadas BI) und geprüft.

**Kontrollpunkt V01536**

Wurden entsprechende Listen, Tabelle und Reports definiert, welche eine wirksame Erhebung von verdächtigen Operationen ermöglichen sollen?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 18.11.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Für die Kontrollen stehen diverse Kontrolllisten (DOLV) und Auswertungen (z.B. Sadas BI) zur Verfügung. - SadasBI (SB000037 Bargeldflüsse): tägliche Auswertung - BX802-2 (Umsatzliste): tägliche Liste welche von den GS-Leitern und der Kreditabteilung kontrolliert wird: Die Erklärung anlässlich einer gelegentlichen Operation oder Baroperation wird ab 07.11.2019 ab 10.000 € und ab 2.500€ bei großer Stückelung (200 und 500-Scheine) gestartet und im DMS/ELO gespeichert. Die Transaktion zum Fragebogen im M2 lautet SHF2. Seit Abschaffung der Bargelderklärung wird immer ein Kundenfragebogen erstellt. Für die Kontrolle der Ein- und Ausgangsüberweisungen in/von Risikoländern wird seit Anfrag 2021 die entsprechende Sadas BI Auswertung verwendet. Die Kontrolle erfolgt monatlich. Beispiel Auswertung Monat 07.2021 Zudem werden die Barbewegungen an den Cash-Recyclern überprüft: Zusätzliche Kontrollen: - bzgl. PEP und Terrorismus werden über die WEB-Anwendung "World Check" durchgeführt - diverse TL600-Listen (PEP und Terrorismuskontrollen). Auswertungen in der Anwendung Sadas BI.

### Verdachtsmomente

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Die durchgeführten Stichproben ergaben keine Verdachtsmomente. Die Regelung zu den Meldepflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurde im März 2022 aktualisiert. Prozess ist zu aktualisieren.

**Kontrollpunkt V01725**

1) Ist gewährleistet, dass die Hinweise zu Banktransaktionen in Zusammenhang mit "Kryptowährungen" (z.B. ONECOIN) überwacht und gegebenenfalls die notwendigen Schritte eingehalten werden?

- Meldung an den Verantwortlichen der Antigeldwäschestelle der Bank

- Durchführung der verstärkten Prüfung der Kundenposition

- Meldung an das UIF im Falle, dass sich der Verdacht bestätigt

- Meldung an die Antigeldwäschestelle der Raiffeisen Landesbank AG

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 12.02.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Mittels Sadas-Auswertung (stichprobenartige Suche im "Name Begünstigte bzw. Name Auftraggeber" nach Namen von gängigen Coin-Anbietern) betreffend den Zeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020 wurden keine verdächtigen Banktransaktion ermittelt, d.h. es handelt sich um einige wenige Kunden mit eher geringen Beträgen wobei bei den ursprünglich investierten Beträgen von einer legalen Herkunft der Mittel ausgegangen werden (Gehaltsempfänger und Freiberufler). Bei der Suche nach dem Handbuch RVS Antigeldwäsche bzw. der Liste " Virtuelle Währungen" vorgegangen.

**Kontrollpunkt V01516**

Ist gewährleistet, dass Anomalien bezogen auf Finanzinstrumente und Versicherungsverträge laut „decalogo BI 2010“ kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 30.04.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Ja, Anomalien bezogen auf Finanzinstrumente und Versicherungsverträge werden stichprobenartig kontrolliert.

13. Transaktionen mit Finanzinstrumenten, welche hinsichtlich des wirtschaftlichen und finanziellen Profils des Kunden widersprüchlich sind, oder welche auf unübliche oder unlogische Art und Weise durchgeführt werden, insbesondere falls es sich um insgesamt beträchtliche Beträge handelt und die Transaktion nicht durch spezifische Gründe gerechtfertigt wird.

Zu 13.1 OK

Ankauf von Finanzinstrumenten (v. a. Anteile eines Immobilien-Investmentfonds) zu einem Preis, welcher weit über dem laufenden Marktwert liegt. MiFID Fragebögen Beratungsprotokolle werden gespeichert. Die Kontrolllisten (z.B, AF705) werden kontrolliert. 13.2. OK

Wiederholte Transaktionen mit Finanzinstrumenten, auch als gesplittete Operation, über insgesamt beträchtliche Beträge, durchgeführt in bar, bzw. ohne, dass diese Operationen über ein Konto erfolgen. Transaktionen im WP-Bereich werden immer über ein Kontokorrent abgewickelt. Baroperationen direkt über ein Kontokorrent abzuwickeln ist technisch nicht möglich. Aufträge in Fremdwährung werden über das Durchlaufskonto (09/00/08.612-6 Offene Posten aus Wertpapieroperationen Kunden) verbucht. Dies ist rechtlich in Ordnung und auch im Depotvertrag angeführt. Auszug aus Depotvertrag (lt. RS RVS 2017-182 vom 21.12.2017). Technisch wird über das Durchlaufskonto (09/00/86126) gebucht. Auszug aus Depotvertrag vom 20.04.2021 NDG 00.311-8

13.5. OK

Ankauf einer erheblichen Anzahl an Finanzinstrumenten mit hoher Liquidität, mit darauffolgender Beantragung von Anleihen mit denselben Finanzinstrumenten als Garantie. Mittels Sadas-Auswertung konnte festgestellt werden, dass derzeit in der RK Untervinschgau keine Finanzanleihe als Kreditbesicherung vinkuliert ist. Dies wurde auch von der Leiterin der Abt. Kredite bestätigt.

14. Transaktionen mit Finanzinstrumenten zugunsten Dritter, bzw. bei welchen verschiedenen Personen miteinbezogen werden, ohne dass dies durch die Beziehung zwischen den Betroffenen gerechtfertigt ist.

14.1. (und zu 14.2.) OK

Ankauf einer hohen Anzahl von Finanzinstrumenten mit darauffolgender Anfrage, dieselben auf den Namen einer anderen Person zu übertragen, die keine Verbindung mit dem Kunden hat. Kontrollliste AF 834 Kunden – Kontrolle ZB auf Bezugskonto

Diese Liste wird nur erstellt, wenn zutreffend. Im Zeitraum April 2020 bis März 2021 wurde die Liste nicht erstellt. Inhaber von WP-Depots und des verbundenen Kontos sind grundsätzlich identische. Evtl. Abweichungen sind Ausnahmen. Auf der Liste AF801 zum 16.02.2021 scheinen keine offenen Positionen auf. Die Liste AF802 weist 1 Depot auf: Auf dem WP-Depot besteht nicht die technische Möglichkeit die gemeinsame Zeichnungsberechtigung zu erfassen, wie dies beim KK vorgesehen ist. Die Einzelzeichnungsberechtigung auf dem Depot wurde auf Wunsch des Kunden erfasst. Die Inhaber des WP-Depots und des verbundenen K/K sind grundsätzlich identisch bzw. Mitinhaberschaften.

14.5. OK

Häufiger Ankauf bzw. Ankauf von hohen Beträgen von Finanzinstrumenten durchgeführt auf den Namen von Personen mit Wohnsitz in Risikoländern. Die Sadas-Auswertung (zum 29.04.2021) hat ergeben, dass keine Depots auf Personen mit Wohnsitz in Risikoländern lauten. Bei zwei Depots haben die Inhaber den Wohnsitz in Deutschland.

18. Prämienzahlung für Lebensversicherungen oder Geschäftsverbindungen für Kapitalansammlung auf unübliche oder unlogische Art und Weise, insbesondere bei beträchtlichen Beträgen, welche nicht durch spezielle Notwendigkeit vonseiten des Kunden gerechtfertigt sind.

18.1. OK

Bezahlung der Prämie in bar oder zu Lasten eines Kontos im Ausland. Einzahlungen von Lebensversicherungen erfolgen mittels Überweisung (TS44) von einem Konto auf das DL-Konto (09/00/26.137-8). Bei Daueraufträgen (TS 22 z.B. periodische Zuzahlungen) wird die Summe nicht auf einem DL-Konto zwischengebucht, sondern direkt an die Assimoco weitergeleitet (SEDA-Auftrag).

**Kontrollpunkt V01512**

Ist gewährleistet, dass Anomalien bezogen auf Transaktionen und dauerhafte Geschäftsverbindungen laut „decalogo BI 2010“ kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 10.05.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Anomalien in Bezug auf Transaktionen und dauerhaften Geschäftsverbindungen werden stichprobenartige kontrolliert. Z. B. - Kontrolle Konten welche nie vom Kontoinhaber bewegt wurden --> nachvollziehbare Begründen (verstorben, Erbschaftsregelung noch nicht abgeschlossen, Kunde im Altersheim, Konto ist nur Zweitkonto, nur automatische Buchungen; Kinder) - Konten mit kurzer Lebensdauer --> keine verdächtigen Transaktionen, Konten werden in der RK UV oftmals für die DL-Auszahlung eröffnet. - untypische Bewegungen auf Konten von Minderjährigen --> verdächtige Operationen konnten ausgeschlossen werden (neben Lohn- und Gehaltseingängen, Erbschaftsregelung, Sparbuchlöschung und Einlage auf KK) - untypische Bewegungen auf Konten von Pensionisten --> vorwiegend Umbuchungen KK-Sparbücher, Erbschaftsregelungen, Finanzanlagen siehe Stichproben - Schließfachöffnungen: die stichprobenartige Kontrolle hat ergeben, dass die Öffnung entweder durch den Inhaber selbst bzw. durch ihm nahe stehende Personen (Ehepartner, Kinder, Mitglieder im Verein..) oder durch bevollmächtige Mitarbeiter erfolgte. Nachvollziehbarkeit der Verbindung ist gegeben.

**Kontrollpunkt V01514**

Ist gewährleistet, dass Anomalien bezogen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmodalitäten laut „decalogo BI 2010“ kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 19.05.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Ja, Anomalien bezogen auf Zahlungsmittel und Zahlungsmodalitäten werden stichprobenartig kontrolliert.

zu 9.1 und 9.2 stichprobenartige Kontrolle der Barbewegungen anhand der Auswertung SB00037 (Zeitraum 01.04.2020 - 31.03.2021, die größten Positionen nach GGR Geschäftsgruppe und GZW Geschäftszweig, reales Bargeld)

Bei den stichprobenartigen Kontrollen konnte festgestellt werden, dass sich der Großteil der Operationen auf Bargeldbehebungen von Landwirten (für Verpflegung und Unterkunft bzw. Betriebsführung), Barauszahlungen von Schecks an landwirtschaftliche Mitarbeiter (Erntehelfer), Einlagen der Inkassi von Hotels, Geschäften usw. sowie Erbschaftsregelungen (Barüberweisungen nach Löschungen von GBZ) handelt. Zudem haben viele Saisonarbeiter aus dem Ausland ihr Erspartes für die Rückkehr behoben.

zu 9.3 Bargeldbehebungen/ nicht registrierte Bargeldübertragungen

Stichproben 01.01.2020 bis 31.03.2021. In diesem Zeitraum scheint eine Bargeldübertragung auf. Übertragung Bargeld - 8157001000000000103169500.pdf 2020 wurde zum Teil noch täglich die Liste BX878 (Bargeldflüsse ab 3.000 Euro) von der Geldwäschebeauftragten kontrolliert. Mit Ende des Jahres wurde die Kontrollen auch über die Sadas BI Auswertung (SB000035) durchgeführt. Bei einer längeren Abwesenheit der AGW-Beauftragten werden die stichprobenartigen Kontrollen von der Abt. ZV & WP durchgeführt. Zudem wird täglich die Umsatzliste BX802 kontrolliert.

zu 9.4 Geldwechsel von beträchtlichen Beträgen, von verschiedenen Geldscheinen, insbesondere falls die Transaktion nicht über ein Konto abgewickelt wir Umtausch von mehr als 1.000 Euro werden registriert. Siehe Auswertung/Vergleich Sherlock "Wechsel" (Schnalstaler Gletscherbahnen) und "Sadas-Liste". Geldwechsel betrifft Großteils nur kleinere Beträge, welche vorwiegend für die Abwicklung von Barzahlungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit (Wechselgeld für Gastgewerbe, Geschäfte usw.) benötigt werden. Auswertung Umtausch Banknoten siehe Auswertung IKS V1508

zu 9.8 häufige Einzahlung von Bargeld und häufige ATM- und POS Behebungen innerhalb desselben Tages. Bezugnehmend auf das RLB-RS vom 15.05.2013 kann festgehalten werden, dass diesbezüglich seit dem 01.01.2020 keine Mitteilung vonseiten der RLB bei der RK UV eingegangen ist bzw. keine Absprache über eine eventuelle SOS-Meldung stattgefunden hat. zu 10.1 Kontrollen zwischen 01.04.2020 und 31.03.2021; siehe dazu Auswertung unter Punkt 9.1 und 9.2.

zu 10.2 mehrere Überbringersparbücher eines Kunden In der Raiffeisenkasse Untervinschgau bestehen keine Überbringerpapiere mehr (auch keine Überbringersparbriefen lt. Auskunft der Leiterin der Abt. ZV & WP) Zusatzauswertung\_Antigeldwäsche Die Liste BS647 (Sparer-Buchungen auf Überbringer) wurde vom RIS deaktiviert.

zu 10.3 häufige Einlagen von Schecks Die Raiffeisenkasse Untervinschgau gibt keine freien Schecks mehr aus. Im Zeitraum 01.04.2020 bis 31.03.2021 scheinen auf der Liste AA624 (negozierte übertragbare Schecks) keine Schecks auf.

zu 11.1 Gutschriften von hohen Beträgen (Einlagen von hohen Bargeldbeträgen)

Stichprobenartige Kontrolle der Bargeldbeträge ab 15.000 Euro (Inkassi von Firmenkunden ausgeschlossen) im Jahr 2020. Diese ergab, dass nur Baroperationen mit den TS 78 und 52 durchgeführt wurden. Diese sind nachvollziehbar.

zu 12.2 wiederholte Inkassi oder Geldtransfer hoher Beträge von oder ins Ausland

Laut Rücksprache bei der Mitarbeiterin der WP-Abteilung (Frau Rainer) bestehen in der RK UV keine Western Union mehr und werden auch nicht mehr angeboten; zudem hat die RLB

diesen Dienst mit Dezember 2018 aufgekündigt (RS RLB 82 vom 11.12.2018)

Die Operativität mit Risikoländern wurde 2020 teilweise monatlich mittels der BX647-Listen überprüft. Dabei werden auch stichprobenartig Unterlagen von den Kunden angefordert. (siehe eigene Ablage) Nunmehr werden die Auswertungen mittels SADAS BI kontrolliert. - RS\_RLB\_Einstellung\_des\_Dienstes\_-Western\_Union.pdf zu

12.6 wiederholte Geldtransfer oder Inkassi seitens Finanzvermittler (agente in attività finanziaria) zu Gunsten des Kunden oder zu Gunsten von Personen, die dem Kunden nahestehen (z.B. Familienangehörige oder Lebensgefährten) Laut Sadas-Auswertung besteht in der RK UV derzeit ein Kunden mit einem SAE-Kodex als Finanzvermittler (SAE Kodex 280, 283, 284). Laut Kundenberater ist dieser Kunde ist als selbstständiger Versicherungsvertreter tätig und erhält dafür seine Provisionen.

**Kontrollpunkt V01571**

Ist gewährleistet, dass bei Verdachtsmomenten bezüglich Assimoco Leben, diese dem Verantwortlichen für die Meldung der verdächtigen Operationen der Assimoco weitergeleitet werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 20.09.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Ja, dies ist gewährleistet. Die Mitarbeiter der Versicherungsabteilung wurden durch diverse Rundschreiben (RVD, RVS) zum Thema Geldwäsche bzw. angemessene Kundenprüfung informiert. Zudem wird vonseiten des RVD empfohlen bei den jährlichen Pflichtschulungen auch die Online-Schulung im Bereich Geldwäsche zu absolvieren (siehe Stichproben). Die Formulare zur angemessenen Kundenprüfung werden von Assimoco laufend überarbeitet und zur Verfügung gestellt. Gelegentlich kann es auch vorkommen, dass von Assimoco Vita noch zusätzliche Informationen zu einem Kunden eingeholt werden. Bisher wurden keine Verdachtsmomente festgestellt. Sollten Verdachtsmomente festgestellt werden würde diese über den SOS-Verantwortlichen der Bank an den SOS-Beauftragten der Gesellschaft Assimoco weitergeleitet. AUSZUG RS RVD 10-20 (LB zur Bearbeitung zugeteilt) Übersicht Schulungen AGW 2021

**Kontrollpunkt V01530**

Ist gewährleistet, dass die Hinweise zu Leasing des UIF 17.01.2011 kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 21.09.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Stichprobenartige Kontrolle wird durchgeführt. Eine Sadas-Auswertung vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 (Kontrolle von Überweisungen, Aufträge... mit dem Begriff "Leasing" im Buchungstext ab einem Betrag von Euro 5.000) ergab keine Verdachtsmomente. Bei den Zahlungen von Kunden an Leasing bzw. von Leasinggesellschaften handelt es sich um bekannte Leasingfinanzierungen (vorwiegend durch RK Leasing, RK Leasing 2, Finanzierung von Werkhallen, Geschäften, Hotelumbauten, Erweiterungen, Maschinen) bzw. um bekannte Leasinggesellschaften (BNP Leasing, Sella Leasing ...). Beträge ab Euro 5.000

**Kontrollpunkt V01534**

Ist gewährleistet, dass die Hinweise zu Nicht Profit orientierte Vereine (2003) kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 21.09.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Hinweise zu NPO-Vereinen werden stichprobenartig kontrolliert. Dabei wurden keine verdächtigen Operationen festgestellt. Stichprobe Anlage

**Kontrollpunkt V01520**

Ist gewährleistet, dass die Hinweise zu Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten und Wucher des UIF 09.08.2011 kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 29.09.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Stichprobenartige Kontrollen werden durchgeführt. Diese ergaben derzeit keine Verdachtsmomente. - Sadas\_Geschäftsgruppe\_Geschäftsbeziehung.pdf Auswertungen BK631 vom 31.08.2021 Listen zum 31.08.2021 Risiko Zahlungsunfähigkeit - BR806.pdf mit Auflistung der Konten Stichproben (zahlungsunfähige Kunden) - Konten werden als Sofferenzkonten geführt. Stichproben - wahrscheinlicher Zahlungsausfall Abfrage im M3

**Kontrollpunkt V01526**

Ist gewährleistet, dass die Hinweise zur Nutzung des Steuerschutzschildes des UIF 24.02.2010 kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 29.09.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Die Hinweise zur Nutzung des Steuerschutzschildes wurden vor der Fusion von den 3 einzelnen Raiffeisenkassen kontrolliert. Bei den überprüften Positionen lag kein Verdacht auf illegale Herkunft vor. Das sogenannte letzte "geheime Konto" wurde am 09.08.2018 gelöscht. Kontrolle der Listen BX829 (Kontrollliste Inventar aller geheimen Konten) ab 10.08.2018. Auswertung Sadas Löschungen: Abfrage Bestand zum 29.09.2021

**Kontrollpunkt V01524**

Ist gewährleistet, dass die Hinweise zu Internetbetrügereien des UIF 05.02.2010 kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 30.09.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Es werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Diese ergaben derzeit keine Verdachtsmomente. Mit 01.04.2021 sind die R-Cards verfallen. Die Kunden wurden entsprechend informiert. Das Restguthaben konnte von den Kunden zurückgefordert werden (siehe entsprechende Prozesse). Ankauf Kryptowährung siehe dazu IKS Prüfpunkt V01725

Im Zeitraum 01.09.2020 bis 30.09.2021 wurden keine auffälligen Operationen festgestellt. Die Herkunft der Beträge, welche von den Kunden in Kryptowährung investiert wurden, konnte nachverfolgt werden. Großteil der Kunden überweist nur geringere Beträge um Kryptowährung zu testen. Kunden mit Online-Handel: ONLINESTORE - es werden stichprobenartig Rechnungen und Zolldokumente angefordert Konten mit Kontenklasse 1066 - keine Löschungen

**Kontrollpunkt V01528**

Ist gewährleistet, dass die Hinweise zu öffentlichen Ausschreibungen und öffentliche Beiträge des UIF 08.07.2010 kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 01.10.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Mittels SADAS-Auswertung wurden die Überweisungen vonseiten öffentlicher Einrichtungen im Zeitraum 01.10.2020 bis 31.08.2021 ab einem Betrag von Euro 10.000 stichprobenartig überprüft. Dabei wurden die Suchkriterien CIG und CUP ermittelt, welche gemäß Bestimmungen bei jeder Operation anzuführen sind. Mittels SADAS-Auswertung wurden stichprobenartig Hinweise wie "Finanzierung durch Gesellschafter", "zinsloses Darlehen", "Leihgabe" usw. kontrolliert. Die Stichproben ergaben keine Verdachtsmomente. Im Dezember 2020 wurde für die Fa. Sanin ein sogenanntes Konto für den Dienst "Monitoraggio Finanziario" (finanzielles Überwachungsverfahren) eröffnet. Die Firma ist im Bereich der Verkehrsbeschilderung tätig und wurde für das Großprojekt (Grande opere pubbliche) "BBT-Brennerbasistunnel" beauftragt. Die Operationen auf den Konten der Kontenklasse 1094 (Finanzielles Überwachungsverfahren) werden täglich über CBI an das DIPE (Dipartimento per la programmazione e il coordinamento della politica economica) verschickt. Dafür hat der Kunde eine Schadloserklärung unterzeichnet. Bestätigung Bankkonto für BBT - 8157001000000000122337904.pdf Schadloserklärung Finanz. Überwachungsverfahren - 8157001000000000122384647.pdf

**Kontrollpunkt V01588**

Ist gewährleistet, dass die Hinweise zu Factoring und Abtretung von Forderungen des UIF 16.03.2012 kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 07.10.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Bei der Rücksprache mit der Leiterin der Kreditabteilung (am 07.10.2021) wurde von dieser bestätigt, dass derzeit die Abtretung von Forderungen in der RK Untervinschgau nicht praktiziert wird. Bei Firmenkunden werden die Eigentumsverhältnisse bzw. die Handelskammerdaten überprüft. Firmenkunden mit Krediten werden anhand der Steuererklärungen und Bilanzen laufend überprüft. Die Umsatzlisten werden von den Geschäftsstellenleitern kontrolliert. Factoring Operationen können derzeit ausgeschlossen werden.

**Kontrollpunkt V01586**

Ist gewährleistet, dass Anomalien bezogen auf die Steuerhinterziehung des UIF 23.04.2012 kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 12.10.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Die Anomalien werden stichprobenartig kontrolliert. Derzeit bestehen keine diesbezüglichen Anomalien. Sadas Auswertung (Abfrage nach Geschäftszweig und Datum der Gründung im Zeitraum 01.10.2020 bis 30.09.2021): Zudem wird noch die Bargeldoperationen mittels Sadas BI Auswertung laufend von der AGW-Beauftragten und die Umsatzliste BX802 von den Beratern und der Kreditabteilung kontrolliert.

**Kontrollpunkt V01584**

Ist gewährleistet, dass die Hinweise zu Behebungen mittels Zahlkarten am ATM-Schalter des UIF 27.02.2010 kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 13.10.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Hinweise werden stichprobenartige kontrolliert. Die RLB erhält vom RIS monatliche Auswertungen mit der Auflistung aller Transaktionen des Vormonats welche kumuliert Transaktionen über 4000 Euro am ATM vorgenommen haben. Die RLB kontaktiert bei Überschreitung der 10.000 Euro Grenze (pro Monat) jene Raiffeisenkassen an deren ATM die Transaktionen durchgeführt wurden. Siehe dazu RS RLB Nr. 23 vom 15.05.2013 - Überwachung\_von\_Behebungen\_am\_ATM\_\_\_RS\_RLB\_23\_vom\_15.05.2013.pdf Für Barbehebungen (und auch für Bareinlagen) die der Kunde selbst mittels Selbstbedienungsgeräten (CASH in/out, Glory usw.) durchführt, ist es im Moment der Behebung (Einlage) nicht möglich eine entsprechende Erklärung des Kunden/Ausführenden einzuholen bzw. ihn zur Transaktion zu befragen. Für diese Transaktionen werden ex post Kontrolle anhand von diversen Auswertungen durch die AGW-Beauftragte und dem Geschäftsstellenleiter (GS0) durchgeführt, sodass auch die Prüfung dieser Bartransaktionen gewährleistet wird. Derzeit wird bei einer eventuellen Überschreitung des Limits nachträglich die entsprechende Bargelderklärung durch den Geschäftsstellenleiter eingeholt. Dadurch dass das Limit ab welchem die Bargelderklärung startet auf 10.000 Euro erhöht wurde, war ein nachträgliches Einholen der Erklärung nur selten notwendig. - Antwort\_ WICHTIG\_ Einholung Bargelderklärung Einlage GLORY UNT.pdf Die Kontrolle erfolgt über diverse Auswertungen: Bei Operationen durch Kunden der GS 01, 02 und 03 informiert die AGW-Beauftragte gegebenenfalls die jeweiligen Berater. Sämtliche Baroperationen werden über die Sadas BI Auswertungen kontrolliert bzw. dokumentiert.

**Kontrollpunkt V01518**

Ist gewährleistet, dass Anomalien bezogen auf Finanzierung des Terrorismus laut „decalogo BI 2010“ kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 22.11.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Anomalien bezogen auf Finanzierungen des Terrorismus werden stichprobenartig kontrolliert: - bei Neueröffnung und Änderung einer NDG eines Kunden/Gelegenheitskunden, sowie bei Überweisungen hinsichtlich des Auftraggebers/Begünstigten erfolgt automatisch eine Prüfung mittels Daten von World-Check

- Kontobewegungen von Vereinen oder Stiftungen werden stichprobenartig (mittels IKS-Prüfpunkt) kontrolliert. - Die TL-Listen (Namensabgleich mit World check, Suche im Internet) werden stichprobenartig überprüft (von der Geldwäscheverantwortlichen bzw. Verantwortlichen des Zahlungsverkehrs) Stichproben: - "Operationen mit Ländern mit verstärkter Sorgfaltspflicht" werden nun mittels einer SadasBI Auswertung überprüft. Stichprobenartig werden auch Unterlagen vom Kunden angefordert. Die stichprobenartig durchgeführten Kontrollen der Listen ergaben keinen Hinweis auf Terrorismusfinanzierung.

**Kontrollpunkt V01510**

Ist gewährleistet, dass Anomalien bezogen auf den Kunden laut „decalogo BI 2010“ kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 24.11.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Um eventuelle Anomalien bezogen auf Kunden werden diverse, auch stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Des Großteiles persönliche Kenntnis der Kunden erleichtert die Überwachung. Zudem kann durch die Kontrolle der Einträge in den öffentlichen Registern (z. B. Handelskammer) das Risiko von evtl. Falschangaben sehr geringgehalten werden. Auch bei Kunden, welche nicht in der Handelskammer eingetragen sind, wie Vereine usw. werden Dokumente wie z.B. Gründungsakte, Satzungen, Protokollauszüge usw. angefordert. Vonseiten der Marktmitarbeiter gingen keine Hinweise in Bezug auf auffallende Verhaltensänderungen von Kunden ein. Es wird laufend die SadasBI Auswertung SB000037 (Antigeldwäsche Bargeldflüsse) von der Geldwäscheverantwortlichen (bei längerer Abwesenheit derselben von der Abt. ZV & WP) kontrolliert und z.T. auch kommentiert. Zudem werden von der Geldwäscheverantwortlichen und vom GS-Leiter die Barbewegungen an den Cash Recyclern stichprobenartig kontrolliert. Ebenfalls kontrolliert wird die Liste BX704-1 (im AUI nichtgemeldete Auslandsbewegungen welche evtl. händisch zu erfassen wären). Die letzte Liste wurde seit dem 02.01.2018 nicht mehr erstellt. Kontrolle der Liste BB803 (Baroperationen Schecks) durch die einzelnen Geschäftsstellen. Kontrollen bzgl. Operationen mit Risikoländern werden durchgeführt (siehe IKS Prüfpunkte).

**Kontrollpunkt V01756**

Ist gewährleistet, dass die Hinweise der Banca d'Italia, die diese anlässlich der Maßnahmen zur wirtschaftlichen Unterstützung in Bezug auf den Covid-19-Notstand vorgeschlagen bzw. in Erinnerung gerufen hat, kontrolliert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 30.11.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

Die Hinweise der Banca d'Italia wurden stichprobenartig, mithilfe von Sadas BI Auswertungen (SB00048, SB000015, SB000037) kontrolliert. Dabei wurden keine Verdachtsmomente festgestellt. Stichproben mit relevanten Maßnahmen: Stichproben mit Sonderfilter 23 (Finanzierungen mit Maßnahme 51 wurden lt. Information der Leiterin der Abt. Kredite keine vergeben),

### Registrierung

### Registrierung dauerhafter Geschäftsverbindungen

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Im Sinne der Kontinuität hat sich die Raiffeisenkasse bereits im Laufe des Geschäftsjahres 2018 für die Weiterführung des AUI-Archivs entschieden.

**Kontrollpunkt V01502**

1) Ist gewährleistet, dass die Identifizierungsdaten bei Eröffnung/Änderung/Löschung von dauerhaften Geschäftsbeziehungen vollständig registriert werden, bzw. die Eröffnung ohne Erfüllung der Identifizierungspflicht unterbunden ist?

2) Ist gewährleistet, dass Änderungen von Daten zur dauerhaften Geschäftsbeziehung (z.B. Filialwechsel) gemäß den geltenden Bestimmungen registriert werden?

3) Ist gewährleistet, dass Änderungen zum Kunden (z.B. Rechtsform Wohnsitz/Rechtssitz, Ausweisdaten, Ateco Kodexe) gemäß den geltenden Bestimmungen registriert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 26.04.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Dies ist gewährleistet. Die Eingabe von Identifizierungsdaten ist vom RIS zwingend vorgeschrieben. Werden die Daten nicht eingegeben so wird das Programm blockiert. 2) Ja, Änderungen von Daten zu dauerhaften Geschäftsverbindungen werden registriert (z.B. neuen ZB); Änderungen von GBZ fließen vorwiegend als "Cessazione bzw. Apertura" ins AUI ein. Stichproben 3) Ja, Änderungen in Bezug auf den Kundenstamm werden im AUI erfasst. Stichprobe Änderung Kundenstamm - RIS-Handbuch\_Kundenstammänderung.pdf NDG - Hinweis!!! Bei Neuanlage bzw. Löschung erfolgt kein Eintrag im RM. Die Änderung der Filiale bezieht sich auf den Kundenstamm und nicht auf die Änderung der GBZ selbst. Kontrolle der Liste BA 610 - Kunden Protokoll Neuanlagen/Änderungen Abfrage KU Historische Änderung Kunden

### Registrierung Operationen

**Zusammenfassende Anmerkungen zu den durchgeführten Prüfungen**

Um die Kontinuität zu gewährleisten hat die sich die Raiffeisenkasse bereits 2018 entschieden das AUI-Archiv weiterzuführen. Der derzeit angewandte Ablauf ist angemessen. Eventuell nötige Korrekturen werden fristgerecht durchgeführt.

**Kontrollpunkt V01504**

1) Wird bei der Eröffnung/Änderung von dauerhaften Geschäftsverbindungen nach dem 31.05.2010 durch nicht Ansässige auch die Steuernummer derselben eingeholt?

2) Wird bei allen juristischen Personen der gesetzliche Vertreter erfasst?

3) Wird bei nicht geschäftsfähigen Personen der gesetzliche Vertreter, Vormund, ein Elternteil erfasst?

4) Werden bei allen Personen, die einen wirtschaftlichen Eigentümer bekannt gegeben haben, diese Daten auch im AUI registriert?

5) Werden alle Vollmachten als Verknüpfungen korrekt erfasst und somit auch im AUI registriert?

6) Gibt es Treuhandgesellschaften als Kunden?

6a) Werden die Daten derselben der Antigeldwäschestelle bekannt gegeben?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 06.05.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Roswitha Staffler

Zu 1) Bei Eröffnung bzw. Änderung von dauerhaften Geschäftsverbindungen durch nicht Ansässige wird die Steuernummer eingeholt - dies ist auch edv-technisch nicht anders möglich.

Zu 2) Bei allen juristischen Personen wird der gesetzliche Vertreter erfasst - ein etwa. Fehlen bzw. zeitlich verfallene Eingaben scheinen auf der Auswertung BA600-1 auf. Diese Auswertung wird täglich erstellt und periodisch kontrolliert.

Zu 3) Bei nicht geschäftsfähigen Personen werden der ges. Vertreter, Vormund bzw. mindestens ein Elternteil erfasst. - ev. Unregelmässigkeiten sind auf der BA600-1 ersichtlich. Zu 4) Wirtschaftliche Eigentümer werden im AUI registriert - Siehe Beispiel

Zu 5) Bevollmächtigte werden korrekt erfasst und im AUI registriert .... Zu 6) Derzeit lt. SADAS Auswertung keine Treuhandgesellschaften als Kunden vorhanden.

**Kontrollpunkt V01500**

1) Ist gewährleistet, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Geldflüsse /Flüsse von Finanzmitteln im AUI registriert werden?

2) Ist gewährleistet, dass die vollständigen und korrekten Identifizierungsdaten im AUI registriert werden?

3) Ist gewährleistet, dass bei Operationen auf einer dauerhaften Geschäftsbeziehung, die Angaben zur Geschäftsbeziehung korrekt registriert werden?

4) Ist gewährleistet, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Verknüpfungen zu Geschäftsbeziehungen im AUI registriert werden?

5) Ist gewährleistet, dass die Bankoperativität mit den korrekten Textsymbolen (causali UIF) registriert wird?

6) Ist gewährleistet, dass der Vorleger im AUI korrekt registriert wird?

7) Ist gewährleistet, dass Poolfinanzierungen korrekt registriert werden?

8) Ist gewährleistet, dass das „reale“ Bargeld und ausschließlich das „reale“ Bargeld im AUI als solches registriert wird?

9) Ist gewährleistet, dass kein Mitarbeiter unbefugt Registrierungen aus dem AUI löscht?

10) Ist gewährleistet, dass jede Änderung der Registrierung im AUI als Änderung nachvollzogen werden kann und solche Änderungen nur von den berechtigten Mitarbeitern durchgeführt werden können?

11) Ist gewährleistet, dass Bargeldübertragungen (Textsymbol U1) im AUI ab dem Betrag von Euro 3.000 registriert werden?

12) Ist gewährleistet, dass die Registrierung der Daten im zentralen Datenbestand innerhalb 30 Tagen nach der erfolgten Operation bzw. nach Eröffnung/Änderung/Löschung der Geschäftsbeziehung erfolgt?

13) Ist gewährleistet, dass die im zentralen Datenbestand registrierten Daten nach der einzelnen Operation bzw. nach Löschung der Geschäftsbeziehung für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden?

14) Besteht eine aktuelle Ablaufbeschreibung in Bezug auf die korrekte Erfassung von Operationen im Zentralen Datenbestand A.U.I.: z.B.

a) Einlagen auf fremdes Konto:

- Transaktion im Namen und für Rechnung des Kontoinhabers

- Übertragung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu Gunsten des Kontoinhabers

15) Ist sichergestellt, dass fehlerhafte Operationen innerhalb eines festgelegten Zeitraumes vervollständigt werden?

16) Ist sichergestellt, dass Änderungen der NDG und der Verknüpfungen (Zeichnungsberechtigte) zu den Bankverbindungen korrekt registriert werden?

17) Ist gewährleistet, dass die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer "sub 1)" mitgeteilt und registriert werden?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 04.05.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) OK Kontrolle Auszug Anwendung Sherlock: Auflistung der Geldflüsse/Flüsse welche im AUI registriert werden. Das "Provvedimento 24 marzo 2020 und die detaillierten Bestimmungen sehen vor, dass u.a. die Banken den genannten Aufbewahrungspflichten unterliegen. Siehe dazu RIS-Handbuch (Meldewesen, AGW, Aufbewahrungspflichten). (formaltechnisch wurde das AUI abgeschafft, wird auf Hinweis der Banca d`Italia allerdings auf freiwilliger Basis weitergeführt, bis nicht die neuen Vorgaben zu den Aufbewahrungspflichten greifen und technisch umgesetzt sind) Hinweis bzgl. Neuerungen im Bereich der Antigeldwäsche (RVS Aktuell 218 vom 28.08.2018: formaltechnisch wurde das AUI abgeschafft, wird auf Hinweis der Banca d`Italia allerdings auf freiwilliger Basis weitergeführt, bis nicht die neuen Vorgaben zu den Aufbewahrungspflichten greifen und technisch umgesetzt sind).

2) OK Die Stichproben ergeben, dass die Identifizierungsdaten (estremi del documento di identificazione) korrekt registriert werden.

3) OK Die Stichproben haben gezeigt, dass die Angaben zu Geschäftsbeziehungen korrekt erfasst werden.

4) OK Verknüpfungen zu Geschäftsbeziehungen werden im AUI registriert – Anlage Übersicht Sherlock (tipo legame)

5) OK Aufgrund der Stichproben kann davon ausgegangen werden, dass die korrekten, entsprechenden Textsymbole verwendet werden.

6) OK Der Vorleger wird korrekt registriert – siehe Stichproben

7) OK Laut Rücksprache mit der Leiterin der Kreditabteilung wurde seit der letzten Kontrolle (ab Februar 2020) eine neuen Poolfinanzierungen beantragt. Am 27.04.2020 wurde diese Poolfinanzierung vom VWR beschlossen. Bereitstellung am 28.12.2020. Die Registrierung erfolgte korrekt.

8) OK Die Beispiele zeigen, dass nur das effektiv „reale“ Bargeld registriert wird. Im Sherlock ist dies unter [B15] = Importo „di cui contante“ ersichtlich. Beim „virtuellen“ Geld wird nur der Betrag in der Spalte „Alt.“ angeführt. Beim effektiven Bargeld wird der Betrag unter „Cont.“ angeführt und bei V/R ist „R“ für reale angeführt. Ab 2021 Kontrollen über AUI Transitorio.

9) OK Die Zugriffsrechte sind gemäß Kompetenzen vergeben, so dass kein unbefugter MA Registrierungen löschen kann. Auf der monatlichen Liste BX880 werden die durchgeführten Annullierungen protokolliert.

10) OK Änderungen sind nachvollziehbar und dürfen nur von berechtigten Mitarbeitern durchgeführt werden. Siehe Auflistung unter Punkt

9). Änderungen werden derzeit in den Listen BX880 und RMJDM5 angeführt

Änderungen bzw. Annullierungen sind im AUI Transitorio unter „Log modifiche AUI“ transitorio ersichtlich.

11) OK Bargeldübertragungen ab 2.000 Euro werden im AUI registriert (TS U1). 2020 wurde in der RK UV ein Bargeldübertrag durchgeführt. Die Dokumente der Bargeldübertragung sind im RDMS abgelegt (NDG 117501)

12) OK Laut stichprobenartiger Kontrolle ist gewährleistet, dass die Registrierung innerhalb von 30 Tagen erfolgt.

13) OK Auszug aus RIS-Handbuch. Das "Provvedimento 24 marzo 2020 und die detaillierten Bestimmungen sehen vor, dass u.a. die Banken den genannten Aufbewahrungspflichten unterliegen. Die Arbeitsgruppe Antigeldwäsche hat sich dafür ausgesprochen, die Aufzeichnungen innerhalb von 20 Tagen zu konsolidieren, d.h. vom "provisorischen AUI" (archivio unico informatico) in das definitive AUI zu überführen. und das Betragslimit von 1.000€ für die Aufbewahrung der Informationen zu Operationen beizubehalten. Dies unter anderem auch da das AUI Grundlage für die Meldung der "Communicazioni oggettive" ist. Seit 01.01.2019 fließen alle Beträge ab 1.000 Euro ins RM; das Antigeldwäsche-Gesetz sieht nunmehr die Pflicht für Banken vor, die Informationen zu allen Banktransaktionen unabhängig von einer Betragsschwelle aufzubewahren bzw. aufzuzeichnen; die gestückelten Transaktionen („parcheggiati“) wurden abgeschafft.

14) OK Es ist gewährleistet, dass die Daten für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden (Anwendung Sherlock Abfrage ab 2007). Dies wird auch durch die „dichiarazione conformità“ sichergestellt.

15) OK Es besteht keine personalisierte Ablaufbeschreibung. Im RIS-Handbuch, welches letzthin in Bezug auf die Übernahme des RM ins AUI Archiv vollständig überarbeitet und aktualisiert wurde und im Antigeldwäsche-Handbuch (welches als Dienstanweisung gilt) sind die Vorgehensweise und die Verwendung des AUI/Sherlock beschrieben. Eine korrekte Handhabung der diversen Operationen durch die einzelnen Mitarbeiter (z.B. allgemeine Arbeitshinweise, Dienstanweisungen) führt zu einer korrekten Erfassung im zentralen Datenbestand AUI (z.B. Mail vom Servicemitarbeiter an Abt. ZV bei Eigentumsübertrag..). Zudem wurden 2020 noch diverse Listen (BX878, BX880.) kontrolliert welche jetzt laufend durch Abfragen bzw. Kontrollen im Sadas BI ersetzt werden.

16) OK Dies ist gewährleistet. Laut Rücksprache mit der Leiterin der Abt. ZV & WP ist sichergestellt, dass fehlerhafte Operationen, wenn möglich täglich in der Anwendung RM kontrolliert bzw. vervollständigt werden (betrifft das Jahr 2020). Ab 2021 erfolgen die Korrekturen im SH-AUI Transitorio. 2020 wurden für die Kontrollen auch die RMJDM-Listen (elenco errori di caricamento bzw. movimenti da completare) zugeteilt. Die zu korrigierenden bzw. zu ergänzenden Einträge scheinen ab 2021 nur mehr im AUI Transitorio auf.

17) OK Die stichprobenartige Kontrolle hat ergeben, dass Änderungen der NDG´s und der Verknüpfungen korrekt registriert werden (siehe Beispiel NDG 751391).

18) OK Die Stichproben zeigen, dass die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer (sub 1, ab 1.000 Euro) aufscheinen und registriert werden. (Ab 2021 wurde der Betrag für die Angabe eines wirtschaftlichen Eigentümers wieder auf Euro 5.000 erhöht).

Die durchgeführten Stichproben und Kontrollen sind hinterlegt.

**Kontrollpunkt V01501**

1) Werden Operationen ab einer Betragsschwelle von 1.000 € korrekt aufgezeichnet?

2) Wird kontrolliert, dass die Raiffeisenkasse (sofern sie selbst über Anwendungen oder die Software des zentralen Datenbestands verfügt) über die Erklärung hinsichtlich gesetzlicher Konformität und Anwendung der EDV-technischen Standards verfügt?

3) Wird überprüft, ob ein Mitarbeiter damit beauftragt wurde, zu überwachen, dass der zentrale Datenbestand den gesetzlichen Änderungen angepasst wird und diesen entspricht?

4) Wird kontrolliert, dass die Registrierung der Daten im zentralen Datenbestand innerhalb 30 Tagen nach der erfolgten Operation bzw. nach Eröffnung/Änderung/Löschung der Geschäftsbeziehung erfolgt?

5) Wird kontrolliert, dass die im zentralen Datenbestand registrierten Daten nach der einzelnen Operation bzw. nach Löschung der Geschäftsbeziehung für mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden?

6) Besteht eine aktuelle Ablaufbeschreibung in Bezug auf die korrekte Erfassung von Operationen im Zentralen Datenbestand A.U.I.: z.B.

a) Einlagen auf fremdes Konto:

- Transaktion im Namen und für Rechnung des Kontoinhabers

- Übertragung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu Gunsten des Kontoinhabers

7) Wird kontrolliert ob Änderungen der NDG und der Verknüpfungen (Zeichnungsberechtigte) zu den Bankverbindungen korrekt registriert?

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 03.06.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Hinsichtlich der Führung und Speisung des Datenarchivs AUI hat die Raiffeisenkasse die Empfehlung des Raiffeisenverbandes und der RGO Arbeitsgruppe übernommen und daher die allgemeine Betragsschwellen für die Aufzeichnung auf Euro 1.000 festgesetzt. 3. Betragsschwelle für die Aufzeichnung der Transaktionen (im AUI). Das Anti-Geldwäschegesetz sieht nunmehr die Pflicht für die Banken vor, die Informationen zu allen Banktransaktionen unabhängig von einer Betragsschwelle aufzubewahren bzw. aufzuzeichnen um sie den Behörden jederzeit bereitstellen zu können. Daraus leitet sich ab, dass für die Aufzeichnung auch keine gestückelten Transaktionen (operazioni frazionate) mehr zu berücksichtigen sind und der komplizierte und aufwendige Mechanismus der Teilaufzeichnungen, die innerhalb von 7 Tagen eine bestimmte Betragsschwelle überschreiten, hinfällig ist. Die neue Maßnahme von Banca d'Italia zu den Aufbewahrungspflichten (AUI Nachfolgemaßnahme) ist zwar noch nicht in Kraft, aber im Hinblick auf die technischen Vorbereitungsarbeiten der künftigen Kontrollen und Einstellungen der Archive empfiehlt es sich, dass der Verwaltungsrat der Raiffeisenkassen die Abschaffung der gestückelten Transaktionen beschließt und die allgemeine Betragsschwelle ab der die Transaktionen für behördliche Zwecke aufzuzeichnen sind auf € 1.000 festlegt. Letztere Betragsschwelle ergibt sich aus dem Anti-Geldwäschegesetz, das für gelegentliche Transaktionen ab 1.000 € eine generelle Prüfpflicht vorsieht und den Vorgaben die in der neuen Maßnahme zu den "objektiven Berichterstattungen" enthalten sind.

2) Die Aufzeichnung erfolgt über das Programm AUI. Diese Software wurde über das RIS zu Verfügung gestellt wurde.

3) Anpassung erfolgt über Anbieter. Stichprobenartige Kontrollen erfolgen durch das Internal Audit, die Antigeldwäsche und auch durch organisierte Arbeitsgruppen in der RGO.

4) siehe dazu Punkt 12 des IKS-Kontrollpunktes V01500

5) siehe dazu Punkt 14 des IKS-Kontrollpunktes V01500

6) Die korrekte Erfassung von Operationen ist im Handbuch A.U.I beschrieben (RIS Handbuch - Confluence - Kundengeschäft - Antigeldwäsche - Verwalten und Abfragen)

7) siehe dazu diverse Punkte des IKS-Kontrollpunktes V01500

**Kontrollpunkt V01572**

1) Ist die Herkunft von Einzahlungen bzw. Zusatzeinzahlungen zugunsten von Lebensversicherungen nachvollziehbar (z.B. Überweisung)?

2) Erfolgt die Auszahlung von Lebensversicherungen auf eine der folgenden Arten?

- Mittels Überweisung auf ein Kontokorrent das (auch) auf den Namen des Begünstigten der Polizze lautet.

- Mittels Schecks lautend auf den Namen des Begünstigten der Polizze.

**Erstellte Prüfberichte**

Berichtsdatum: 10.06.2021 Kontrollergebnis: OK Kontrollorgan: Daniela Dietl

1) Die Einzahlungen bzw. Zusatzzahlungen zugunsten von Lebensversicherungen können nur mittels Überweisung durchgeführt werden (Rücksprache LT/LB) und sind somit nachvollziehbar. 2) Die Auszahlung erfolgt über die Agentur in Mailand und wird nur auf ein Kontokorrent das auch auf den Namen des Begünstigten der Polizze lautet, gutgeschrieben. In seltenen Fällen erfolgt die Auszahlung mittels Schecks welcher auf den Begünstigten ausgestellt ist (lt. Rücksprache LB letzthin nicht vorgekommen).

## Tätigkeitsbericht 2021 der Raiffeisen Landesbank Südtirol und des Fachberatung Recht des Raiffeisenverbandes

SIEHE ANLAGE 1

## Tätigkeitsbericht 2021 der RIS Kons. GmbH

SIEHE ANLAGE 2

## Zusammenfassung Wesentliche Neuerungen des Geschäftsjahrs 2021

### Allgemein

Das Geschäftsjahr 2021 war und ist geprägt von der Umsetzung der gesetzlichen Neuerungen sowie der Vorgaben gemäß der definitiven Durchführungsbestimmungen der Banca d’Italia im Sachgebiet der „*Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*“ Meldepflichten, sowie im Bereich Aufbewahrungspflichten und der angemessenen Kundenprüfung. Des Weiteren hat die derzeit immer noch andauernde Pandemie aufgrund COVID-19 nicht unerheblichen Einfluss auf die Bankenwelt.

Die Arbeitsgruppe Antigeldwäsche der RGO hat bereits seit geraumer Zeit am neuen Kundenfragebogen gearbeitet. Ende des Jahres 2020 wurden diese Arbeiten abgeschlossen, sodass die finale Version an die RIS Kons. GmbH zur technischen Umsetzung weitergeleitet wurde. Nachdem die technische Implementierung und die Tests erfolgt sind, wurde im II. Quartal 2021 der neue SHFB implementiert und die anfänglich auftretenden Probleme gelöst. Für die Sanierung der bestehenden Kunden wurde unter Anwendung eines risikobasierten Ansatzes von Seiten der AG Antigeldwäsche ein Sanierungsplan erarbeitet. Um die Sanierung so gut als möglich voranzutreiben, wurden die Kunden mittels Text auf den Kontoauszügen zum 30.06.2021 darüber in Kenntnis gesetzt, dass aufgrund neuer aufsichtlicher Bestimmungen die Pflicht besteht einen aktuellen Kundenfragebogen einzuholen.

Zur technischen Unterstützung der Sanierung der Bestandskunden als auch generell zur Einholung der fälligen Fragebogen wurden gegen Ende Dezember 2021 von Seiten der RIS Kons. GmbH die Kundenchecks 0022 und 0023 zur Verfügung gestellt. Diese Kundenchecks zeigen an, ob bei einem Kunden oder seinem gesetzlichen Vertreter der Fragebogen fehlt. Zudem wurden diverse Kampagnen zur Einholung der Fragebögen alle Bestandskunden ausgearbeitet, welche von den zuständigen Mitarbeitern nach den vorgegebenen Fälligkeiten laufend abgearbeitet werden müssen. Mittels SadasBI Auswertungen wird laufend überprüft ob die Fragebogen erstellt wurden.

Für die effiziente Verwaltung der *„Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“* wurde bereits im Geschäftsjahr 2018 der Ankauf der neuen Antigeldwäschesoftware von SADAS S.r.l. - *„*SH\_AML\_RISK“ beschlossen und umgesetzt. Das Modul „PROF\_RISK“ diente im Geschäftsjahr 2021 zur Bewertung und Validierung der Risikoprofilierung der Kunden. Grundsätzlich ist es mit den neuen Anwendungen und in Abstimmung mit den Mitgliedern der AG Antigeldwäsche gelungen, für einige Teilbereiche standardisierte Kontrollprozesse zu bestimmen, wobei es weiterhin jeder Bank der RGO freisteht diese zu übernehmen.

Ein weiteres, bereits aktives Modul sind die sog. „INATTESI“, also jene potentiell verdächtigen Transaktionen, welche vom System ausgewiesen werden. Auch hier kann zwischen verschiedenen Ansichten die Operativität des Kunden überprüft werden.

Die zu erarbeitenden Prozesse sind um diese Anwendung herum zu gestalten.

Zum 01.01.2021 traten die neuen Regelungen der Banca d’Italia zu den Aufbewahrungspflichten in Kraft. Diese wurden fristgerecht umgesetzt und es wurde beschlossen, dass das AUI weitergeführt wird. Im vergangenen Geschäftsjahr wurde für die korrekte Durchführung der Aufbewahrungspflichten die Anwendungen von SADAS in Sherlock verwendet und somit im Zuge der Umsetzung der neuen Maßnahme eine technische Migration von CAD auf SADAS vorgenommen.

Dies bedeutet, dass im Jahr 2021 mit der Migration des AUI eine einheitliche technische Datenbasis geschaffen wurde. Die Anwendungen und Module von SADAS sollen daher die zentrale EDV- Anwendung der Antigeldwäschefunktion werden.

Das Datenarchiv AUI unterteilt sich in das definitve AUI, das AUI-Transitorio sowie das AUI-Rettifiche. Zunächst befinden sich die Daten im AUI-Transitorio. Dort können sie innerhalb von 20 Tagen bei Bedarf bearbeitet werden bevor sie dann automatisch ins definitive AUI übertragen werden. Für den Fall, dass Daten, die sich bereits im definitiven AUI befinden, bearbeitet werden müssen, erfolgt diese mit der Anwendung AUI-Rettifiche.

Eine weitere Anwendung von SADAS mittels Sherlock ist SH\_Diana. Diese Anwendung dient als formelle Fehlerkontrolle hinsichtlich der Aufzeichnungen im AUI. Die Kontrolle wir jeweils am 25. Tag des Folgemonats durchgeführt.

Neben den Aufbewahrungspflichten wurde auch die SARA-Meldung zum 01.01.2021 neu geregelt. Grundsätzlich sind im AUI registrierte Operationen ab 5.000€ zu melden. Die zuvor bereits bestehende Anwendung in Sherlock „SH\_SARA“ diente seit dem vergangenen Geschäftsjahr nicht mehr nur der Nachkontrolle, sondern wird seit 2021 für die Abwicklung der Meldung (u.a. zur Erstellung des Meldefiles, Dokumentation des Versandes) verwendet.

Ein weiteres Modul in Sherlock ist die Anwendung „SH\_AUTOVALUTAZIONE“, welche bereits im Geschäftsjahr 2020 zum ersten Mal angewendet wurde. Im Geschäftsjahr 2021 wurde es jedoch überarbeitet und dahingehend angepasst, dass die Eigenbewertung, neben der jährlich durch die Banca d’Italia vorgesehen Eigenbewertung zum 30.04. für das abgelaufenen Kalenderjahr, auch für interne Zwecke trimestral durchgeführt werden kann. Diese technische Neuerung ermöglicht es der Antigeldwäschefunktion die Entwicklungen der unternehmensweiten Risikobewertung bei Bedarf auch unterjährig durchzuführen.

Die Covid 19 Pandemie machte die Umsetzung von spezifischen Maßnahmen in mehreren Bereichen notwendig, darunter auch in der Compliance und in der Antigeldwäschefunktion.

Um diese umsetzen zu können wurden Risikoindikatoren bestimmt und definiert. Mit Mitteilung vom 11.02.2021 wurde von Seiten der UIF auf Präventionsmaßnahmen hinsichtlich von Finanzkriminalität im Zusammenhang mit der Covid 19 Pandemie eingegangen.

Insbesondere hervorgehoben werden Operationen im Bereich der Steuerdelikte. Die Anomalieindikatoren und Risikofaktoren im Bereich der Steuerdelikte wurden mit der Mitteilung vom 10. November 2020 und den damit veröffentlichten Schemata aktualisiert.

In der aktuellen Situation sind aber besonders auch solche Operationen genau zu beobachten, welche im Zusammenhang mit Steuerguthaben und auch der Abtretung von Steuerguthaben stehen. Diese Möglichkeit verschiedenster Steuererleichterungen und Schaffung/Abtretung von Steuerguthaben wurden vom Staat gewährt, um die negativen wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Covid 19 Pandemie abzuschwächen. Da vermehrt mit **kriminellen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Covid 19 Pandemie** zu rechnen ist, ist es notwendig, dass die Vorgänge im Zusammenhang mit der Antragstellung von Verlustbeiträgen genau beobachtet werden.

Relevant sind besonders solche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Unternehmen durch Eigenkapital, Fremdkapital oder ähnliche Instrumente erfolgen, sowie die Finanzströme, die mit Lieferungen verbunden sind, die für die Bekämpfung des gesundheitlichen Ausnahmenzustandes notwendig sind. Das zweite Ziel besteht in konkreten Tätigkeiten und Kontrollen der Compliance-Funktionen und der AGW, als Kontrollfunktionen der II. Ebene. Diese und weitere Kontrollen der Antigeldwäschefunktion werden mittels IKS-Kontrollpunkt **V01769** dokumentiert, der entsprechend angepasst wurde. Die entsprechende Kontrolle erfolgt über die Sadas BI SB000048.

h)

Die ansteigende Verwendung von virtuellen Währungen führt dazu, dass die Kontrollen der Zahlungsflüsse überarbeitet werden mussten. Zu diesem Zweck wurde die SadasBI-Liste SB000015 dahingehend angepasst, dass Überweisungen auf Schlüsselwörter hin automatisch überprüft werden. Die Schlüsselwörter in Bezug auf virtuelle Währungen werden von der RIS Kons. GmbH gewartet und laufend aktualisiert. Liegt ein Treffer zwischen einer Überweisung und einem der hinterlegten Schlüsselwörter vor, so wird diese Überweisung auf der entsprechenden Auswertung angeführt. Diese kann im Nachgang dann von der Antigeldwäschefunktion genauer kontrolliert werden.

### Gesetzliche und aufsichtliche Neuerungen im Sachgebiet der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung

Die **wesentlichsten Neuerungen im Sachgebiet der „*Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*“** für die Raiffeisenkasse betreffen folgende Aspekte:

* die **Einrichtung eines zentralen Registers zum wirtschaftlichen Eigentümer:** dieFrist für die Umsetzung wurde auf Mitte 2020 verschoben, sodass auch die Möglichkeit der Bank sich dieser Informationen zu bedienen erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen wird; besagter erneuter Aufschub ist ergebnislos verstrichen, ohne dass eine entsprechende Verfügung erlassen wurde. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichtes hat Italien das Register zum wirtschaftlichen Eigentümer noch nicht umgesetzt. Das nationale Verfahren zur Einrichtung dieses Registers sieht vor, dass die Datenschutzbehörde und der Staatsrat ein positives Gutachten abgeben müssen. Während die Datenschutzbehörde bereits im Februar 2021 grünes Licht für das Register gegeben hat, wurde von Seiten des Staatsrates im März zuerst ein negatives Gutachten erteilt und im Dezember 2021 ein bedingt positives. Die Umsetzung lässt daher weiterhin auf sich warten und Italien hinkt hier den europäischen Mitgliedsstaaten hinterher.

Im vergangenen Geschäftsjahr wurde dann von Seiten der EU eine Verordnung 2021/369 veröffentlicht, welche die Erstellung einer zentralen Plattform „BORIS“ zur Verknüpfung der nationalen Register zum Thema hatte.

* **EBA Leitlinie – EBA/GL/2021/02 – zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (in Kraft seit 26.10.2021):** diese Leitlinie gibt den Verpflichteten der Geldwäschebestimmung einerseits allgemeine Grundsätze für die Erstellung von Risikoprofilen der Kunden und der Eigenbewertung von Risiken an die Hand, zeigt aber auch sektorspezifische Risikofaktoren auf. Die Leitlinie und die dort beinhalteten Risikofaktoren wurden in die Regelung zur Angemessenen Kundenprüfung und zu den Aufbewahrungspflichten aufgenommen.
* **UIF Mitteilung vom 11.02.2021 bzgl. *„Präventionsmaßnahmen hinsichtlich von Finanzkriminalität im Zusammenhang mit Notstand COVID-19“***

Diese Mitteilung dient als Ergänzung zu Mitteilung vom 16.04.2020, in der bereits Risikofaktoren im Zusammenhang mit Covid-19 dargestellt wurden. Mittels der oben genannten Mitteilung wird nochmals eindringlich auf Risikofaktoren im Bereich der Steuerdelikte hingewiesen, wobei besonderes Augenmerk auf die verschiedenen Steuererleichterungen gelegt werden muss, welche dem Zweck dienen die negativen wirtschaftlichen und finanziellen Folgen der Pandemie abzuschwächen. Neben den Steuerdelikten begünstigt die pandemische Situation auch kriminelle Aktivitäten innerhalb weiterer Bereiche, welche in dieser Mitteilung dargelegt werden. Zuletzt ergeht noch der Hinweis, dass auch die zunehmende Nutzung des Internets und des Online-Handels gewisse Gefahren verstärken können.

* trotz der **Abschaffung des AUI-Archivs** („*Archivio Unico Informatico*“) sind die Banken und die anderen Verpflichteten im Sinne der geltenden Bestimmungen zur „*Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*“ dazu verpflichtet, alle Dokumente, Daten und Informationen, welche zwecks Verhinderung bzw. Aufdeckung von „*Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung*“ eingeholt werden, angemessen aufzubewahren. Im Sinne der Kontinuität hat sich die Raiffeisenkasse bereits im Laufe des Geschäftsjahres 2018 für die **Weiterführung des AUI-Archivs** entschieden. Mit dem 01.01.2021 ist die Raiffeisenkasse daher auf die neue Anwendung SH\_AUI umgestiegen. Zusätzlich dazu wird auch die Anwendung AUI Transitorio im Geschäftsjahr eingeführt, welche die Korrektur der Aufzeichnungen ermöglicht, bevor sie ins definitve AUI übertragen werden, sowie die Anwendung AUI Rettifiche.

Für die korrekte Einhaltung bzw. Umsetzung der Neuerungen im Sachgebiet der „*Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*“ ist eine Anpassung der inhaltlichen Vorgaben sowie der EDV-gestützten Prozesse erforderlich, welche schrittweise geplant und umgesetzt wurden:

Auf RGO-Ebene ist daher bereits 2018 eine Arbeitsgruppe eingesetzt worden, welche ihre Tätigkeit auch im Laufe des Geschäftsjahres 2021 weitergeführt hat und auch im kommenden Jahr an der Umsetzung der Neuerungen im Sachgebiet entsprechend der gesetzlichen und aufsichtlichen Vorgaben weiterarbeiten wird:

**Arbeitsgruppe Antigeldwäsche** **im Sachgebiet der „*Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung*“** deren Mitglieder aus Vertretern der Raiffeisenkassen (derzeit RK Wipptal, RK Meran, RK Kastelruth – St.Ulrich, RK Untervinschgau, RK Bruneck – bis Juni 2021, danach RK Eisacktal), der RIS Kons. GmbH und den Zentralinstituten Raiffeisenverband Südtirol und Raiffeisen Landesbank bestehen.

### Ankündigung anstehender Gesetzesänderungen

**Beschränkung der Bargeldverwendung in Italien**

Gemäß dem Haushaltsgesetz 2020 wurde die Schwelle für Bargeld in Italien bereits zum 01.07.2021 auf 1.999,99 Euro und ein letztes Mal zum 01.01.2022 auf 999,99 Euro herabgesetzt.

**Europäische Barmittelverordnung**

Am 12.11.2018 wurde die Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und bzgl. Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese Verordnung sieht ein Kontrollsystem für Barmittel vor, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und ergänzt den in der Richtlinie (EU) 2015/849 festgeschriebenen Rechtsrahmen für die „*Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*“.

Diese neue Barmittelverordnung zielt darauf ab, den nachfolgenden Problemen entgegenzuwirken:

* unvollständige Erfassung der grenzüberschreitenden Bewegungen von Barmitteln;
* Schwierigkeiten beim Austausch von Informationen zwischen den Behörden;
* fehlende Befugnis der Behörden, Beträge unter dem Schwellenwert vorübergehend einzubehalten;
* nicht ausreichende, unzulängliche Definition des Begriffs „Barmittel“;
* unterschiedliche Sanktionen bei Nichtanmeldung je nach Mitgliedstaat;
* unterschiedliche Umsetzung je nach Mitgliedstaat.

Diese Verordnung gilt ab dem **3. Juni 2021**, wobei der Artikel 16 bereits seit dem 2. Dezember 2018 in Kraft war.

**Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche**

Am 12.11.2018 wurde auch die Richtlinie (EU) 2018/1673 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen für das Sachgebiet der „*Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung*“. Die Bestimmungen dieser Richtlinie müssen von den Mitgliedsstaaten bis zum **3. Dezember 2020** umgesetzt werden. Diese Richtlinie ist am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft getreten. Diese Richtlinie wurde mit Verspätung durch GvD Nr. 195/2021 vom 8. November 2021 umgesetzt und trat mit 25.01.2022 in Kraft.

**Aktionsplan zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung der Europäischen Kommission**

Am 07. Mai 2020 veröffentlichte die Europäische Kommission einen auf sechs Säulen basierenden Aktionsplan, der die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der EU weiter eindämmen soll. Die EBA teilte ihre Unterstützung für den Aktionsplan der Kommission mit. In diesem Aktionsplan sind Methoden enthalten, die eine transparentere Identifizierung von Drittländern mit hohem Risiko gewährleisten sollen. Zudem ist eine engere Zusammenarbeit mit der Financial Action Task Force (FATF) vorgesehen. Des Weiteren beinhaltet der veröffentlichte Aktionsplan der EU 6 elementare Säulen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:

* Wirksame Anwendung der EU-Vorschriften,
* Ein einheitliches EU-Regelwerk,
* Aufsicht auf EU-Ebene,
* Ein Koordinierungs- und Unterstützungsmechanismus für FIU der Mitgliedsstaaten, also dem UIF für Italien,
* Durchsetzung der strafrechtlichen Bestimmungen und des Informationsaustausches auf EU-Ebene,
* Die globale Rolle der EU.

**Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung werden europäisch**

Die Europäische Kommission hat am 20.07.2021 Maßnahmen zur Umsetzung des Aktionsplans vom Mai 2020 angekündigt.

Genanntes Maßnahmenpaket enthält vier Gesetzesvorschläge, welche direkt oder nach der erfolgten Übernahme in das nationale Recht, in Italien Anwendung finden werden:

1) Eine **Verordnung zur Einrichtung einer neuen EU** - Behörde für AML/CFT: Die Europäische Kommission will durch die Einrichtung der Europäischen Antigeldwäsche Behörde (AMLA) das Aufsichtssystem modifizieren und die Zusammenarbeit der nationalen *FIU'*s (also bei uns der UIF) stärken, die risikoreichsten Finanzinstitute direkt beaufsichtigen und die nationalen Aufsichtsorgane koordinieren.

2) Eine **direkt anwendbare Verordnung** (Einheitskodex) zur Antigeldwäsche: Diese wird sich auf den Privatsektor beziehen. Es handelt sich dabei um den s.g. "*EU Single Code on AML/CFT*" der zur Vereinheitlichung der AML Vorschriften in der gesamten EU dienen soll. Gemäß Art 3 dieses Vorschlages soll die Verordnung "**credit institiutions**" betreffen und somit wird sie auf die Banken Anwendung finden.

Außerdem sieht der Vorschlag spezifische Bestimmungen zur **angemessenen Kundenprüfung (**neu wäre hier u.a. der Anlassfall, wenn ein Kunde gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend eingestuft wurde)**, das Enthaltungsgebot** bei Unmöglichkeit der angemessenen Kundenprüfung, **den wirtschaftlichen Eigentümern, sowie zur Obergrenze für Barzahlungen (**laut Vorschlag wird diese im EU Raum auf Euro 10.000 angesetzt, wobei jedoch im Vorschlag ausdrücklich bestimmt wird, dass die einzelnen Nationalstaaten, in Abstimmung mit der EZB, niedrigere Schwellen ansetzen können - in ITA seit dem 1. Jänner 2022 wieder 1.000 Euro) **und den Befugnissen der *FIU*'s (i.e. UIF)** enthalten. **Laut Vorschlag soll es eine Umsetzungsfrist von 3 Jahren geben.**

3) Einen Vorschlag über die **VI. Geldwäsche Richtlinie,** welche die derzeitige, V. Richtlinie ersetzen wird. Diese enthält Bestimmungen in Bezug auf die nationalen Aufsichtsbehörden und die *FIUs* - Financial Intelligence Units (in Italien UIF) der Mitgliedstaaten;

4) Eine **Änderung der EU Verordnung Nr. 847/2015** über Geldtransfers zum Zwecke der Verfolgung von Übertragungen von Krypto Vermögenswerten. Diese enthält die angemessene Kundenprüfung im genannten Bereich sowie die vollständige Rückverfolgbarkeit von Übertragungen von Krypto Vermögenswerten und das Verbot von anonymen *Krypto Wallets*.

## Eigenbewertung: Methodik und Ergebnisse

Regelung zur *"Eigenbewertung der Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung “- Regolamento „sull’autovalutazione del rischio di riciclaggio di finanziamento del terrorismo “– Metodologia d‘ esercizio “.*

SIEHE ANLAGE 3

Ergebnisse/esiti *„Eigenbewertung/Autovalutazione“*

SIEHE ANLAGE 4



Die Auswertung des potentiellen Risikos der Businesslinien 4 „Famiglie consumatrici“, 5 „Famiglie produttrici“ und 6 „Istituzioni senza scopo di lucro” zeigt, dass bei diesen im Bereich der Bargeldoperationen hohe Gewichtungsfaktoren angezeigt werden.

Dazu folgende Erklärung:

*Linea 4 – Famiglie consumatrici*

Eine erste Überprüfung der Auswertung verdeutlicht, dass:

* es sich teilweise um Kunden handelt, welche als Zeichnungsberechtigte auf Geschäftskonten (Landwirte, Einzelfirmen) Baroperationen durchführen, also die Bartransaktionen genau genommen dem Vollmachtgeber zuzuschreiben sind
* es sich teilweise um Kunden handelt, welche aufgrund der Grenznähe zur Schweiz dort beruflich tätig sind, und den Lohn/das Gehalt dann auf ihrem Konto bei der Raiffeisenkasse einlegen (Valuten werden bei der Bank in der Schweiz behoben und dann bei günstigem Wechselkurs auf dem Konto eingelegt – Beleg der Behebung wird stichprobenartig kontrolliert)
* es sich teilweise um Kunden handelt, welche aufgrund des allgemeinen Umfelds (Covid, Inflation…) ihre Ersparnisse behoben haben, um im Notfall unmittelbar über Barmittel verfügen zu können (=Aufbewahrung zu Hause).

*Linea 5 – Famiglie produttrici*

Eine erste Überprüfung der Auswertung verdeutlicht, dass:

* es sich vorwiegend um Baroperationen der Geschäftsgruppen 615 (Altre famiglie produttrici- Einzelfirma Landwirtschaft Anzahl: 870) und 614 (Artigiani – Handwerker Anzahl: 154) handelt,
* die Baroperationen der Geschäftsgruppe 615 vorwiegend für die Betriebsspesen des landwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden,
* die Baroperationen der Geschäftsgruppe 614 vorwiegend Einnahmen aus der Geschäftstätigkeit sind, sprich diese Kunden in Branchen tätig sind, bei denen noch viele Zahlungen in bar durchgeführt werden (Friseure, Kosmetikerinnen, Detailhandel, Wanderhändler, Konditorei, Mechaniker, Taxiunternehmer…).

*Linea 6 – Istituzione senza scopo di lucro*

Eine erste Überprüfung der Auswertung verdeutlicht, dass:

* 174 Vereine in der Raiffeisenkasse Untervinschgau eine Geschäftsbeziehung führen,
* einige Vereinen (Sportvereine, Jagdvereine) oftmals die Mitgliedsbeiträge in bar kassieren,
* die Spenden an die Vereine, insbesondere die vier Pfarreien vorwiegend in bar erfolgen,
* Vereine wie Freiwillige Feuerwehren und Musikkapellen Aktionen organisieren (Verkauf von Weihnachtsbäumen, Lotterie, andere Sammelaktionen für die Vereinskasse usw.) bei denen üblicherweise Barbeträge kassiert werden,
* die größten Bargeldoperationen vom Archeoparc Schnals durchgeführt werden; wobei es sich um die Ticketeinnahmen handelt, die die Besucher vorwiegend in bar entrichten.

**ANLAGEN**

ANLAGE 1 „Tätigkeitsbericht 2020 der Fachberatung Recht des Raiffeisenverbandes“

ANLAGE 2 „Tätigkeitsbericht 2020 der Hauptabteilung RIS des Raiffeisenverbandes“

 ANLAGE 3 „Regolamento „sull’autovalutazione del rischio di riciclaggio di finanziamento
 del terrorismo “– Metodologia d‘ esercizio “

 ANLAGE 4 Ergebnisse „Eigenbewertung/Autovalutazione“